# **Europäisches Parlament**

2014-2019



Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2015/0278(COD)

6.4.2017

# **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

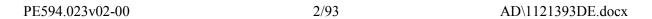
zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen

(COM(2015)0615 - C8-0387/2015 - 2015/0278(COD))

Verfasser der Stellungnahme (\*): Ádám Kósa

(\*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

AD\1121393DE.docx PE594.023v02-00



# ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

# Änderungsantrag 1

# Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

#### Vorschlag der Kommission

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, durch die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten und durch die Beseitigung von Hindernissen für den freien Verkehr bestimmter barrierefreier Produkte und Dienstleistungen zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen. Dadurch wird sich die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt erhöhen.

#### Geänderter Text

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, durch die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten und durch die Beseitigung von Hindernissen für den freien Verkehr bestimmter barrierefreier Produkte und Dienstleistungen zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen. Dadurch wird sich die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt und die Zugänglichkeit und Zweckmäßigkeit von Informationen über sie erhöhen.

# Änderungsantrag 2

# Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

#### Vorschlag der Kommission

(2) Der Bedarf an barrierefreien Produkten und Dienstleistungen ist groß, und die Zahl der Menschen mit Behinderungen *und/oder funktionellen Einschränkungen* wird angesichts der älter werdenden EU-Bevölkerung noch deutlich steigen. Ein Umfeld mit besser zugänglichen Produkten und Dienstleistungen ermöglicht eine inklusivere Gesellschaft und *erleichtert* ein unabhängiges Leben.

#### Geänderter Text

(2) Der Bedarf an barrierefreien Produkten und Dienstleistungen ist groß, und die Zahl der Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK), wird angesichts der älter werdenden EU-Bevölkerung noch deutlich steigen. Ein Umfeld mit besser zugänglichen Produkten und Dienstleistungen ermöglicht eine inklusivere Gesellschaft und ist eine

# Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Aufgrund der Unterschiede **(4)** zwischen den nationalen Barrierefreiheitsanforderungen schrecken insbesondere Selbständige, KMU und Kleinstunternehmen davor zurück, außerhalb ihrer heimischen Märkte geschäftlich tätig zu werden. Die nationalen, manchmal sogar regionalen oder lokalen Barrierefreiheitsanforderungen, die es in den Mitgliedstaaten derzeit gibt, unterscheiden sich hinsichtlich des Regelungsumfangs und der Regelungstiefe. Diese Unterschiede beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstum insofern, als für die Entwicklung und die Vermarktung barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf den einzelnen nationalen Märkten zusätzliche Kosten

#### Geänderter Text

Aufgrund der Unterschiede

**(4)** 

zwischen den nationalen Barrierefreiheitsanforderungen schrecken insbesondere Selbständige, KMU und Kleinstunternehmen davor zurück, außerhalb ihrer heimischen Märkte geschäftlich tätig zu werden. Die nationalen, manchmal sogar regionalen oder lokalen Barrierefreiheitsanforderungen, die es in den Mitgliedstaaten derzeit gibt, unterscheiden sich hinsichtlich des Regelungsumfangs und der Regelungstiefe. Diese Unterschiede beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit und die wirtschaftliche Entwicklung insofern, als für die Entwicklung und die Vermarktung barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf den einzelnen nationalen Märkten zusätzliche Kosten entstehen. Gleichzeitig herrscht bei nationalen Behörden, Herstellern und Dienstleistern bezüglich der Barrierefreiheitsanforderungen für grenzüberschreitende Dienstleistungen und bezüglich des geltenden politischen Rahmens für Barrierefreiheit Unsicherheit.

#### Änderungsantrag 4

entstehen

# Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Von den Verbrauchern

Geänderter Text

(5) Von den Verbrauchern

PE594.023v02-00 4/93 AD\1121393DE.docx

barrierefreier Produkte und den Empfängern barrierefreier Dienstleistungen werden hohe Preise verlangt, da der Wettbewerb unter den Anbietern begrenzt ist. Die Vielzahl nationaler Regelungen mindert den potenziellen Nutzen eines Erfahrungsaustauschs auf nationaler und internationaler Ebene über die Frage, wie auf gesellschaftliche und technologische Entwicklungen zu reagieren ist.

barrierefreier Produkte, insbesondere auch assistiver Technologien, und den Empfängern barrierefreier Dienstleistungen werden hohe Preise verlangt, da der Wettbewerb unter den Anbietern begrenzt ist. Die Vielzahl nationaler Regelungen mindert den potenziellen Nutzen eines Erfahrungsaustauschs auf nationaler und internationaler Ebene über die Frage, wie auf gesellschaftliche und technologische Entwicklungen zu reagieren ist.

# Änderungsantrag 5

# Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Für das *reibungslose* Funktionieren des Binnenmarkts ist daher eine Angleichung der nationalen Vorschriften auf Unionsebene *erforderlich*; so könnten die Fragmentierung des Markts für barrierefreie Produkte und Dienstleistungen überwunden, Skaleneffekte erzielt, der grenzüberschreitende Handel und die grenzüberschreitende Mobilität erleichtert und den Wirtschaftsakteuren dabei geholfen werden, Ressourcen für Innovationen statt für die Erfüllung von unionsweit unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen einzusetzen.

#### Geänderter Text

Für das reibungslosere (6) Funktionieren des Binnenmarkts ist daher eine Angleichung der nationalen Vorschriften auf Unionsebene förderlich; so könnten die Fragmentierung des Markts für barrierefreie Produkte und Dienstleistungen eingeschränkt, Skaleneffekte erzielt, der grenzüberschreitende Handel und der ungehinderte Verkehr von Produkten, Dienstleistungen und Personen sowie die Mobilität von Personen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, erleichtert und den Wirtschaftsakteuren dabei geholfen werden, Ressourcen für Innovationen statt für die Erfüllung von unionsweit unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen einzusetzen.

# Änderungsantrag 6

# Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Richtlinie steht im Einklang

Geänderter Text

(9) Die Richtlinie steht im Einklang

AD\1121393DE.docx 5/93 PE594.023v02-00

mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Mit dieser Richtlinie soll insbesondere die volle Anerkennung des Rechts behinderter Menschen auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft gewährleistet und die Anwendung des Artikels 26 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gefördert werden.

mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Mit dieser Richtlinie soll insbesondere die volle Anerkennung des Rechts behinderter *und älterer* Menschen auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft gewährleistet und die Anwendung *der Artikel 21, 25 und 26* der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gefördert werden.

# Änderungsantrag 7

# Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt hat das übergeordnete Ziel, mit einem vernetzten digitalen Binnenmarkt nachhaltige wirtschaftliche und soziale Vorteile zu erzielen. Immer noch kommen die Verbraucher in der Union nicht in den vollen Genuss der Preise und der Auswahl, die der Binnenmarkt bieten kann, weil grenzüberschreitende Online-Geschäfte nach wie vor nur in sehr begrenztem Umfang getätigt werden. Die Fragmentierung begrenzt auch die Nachfrage nach grenzüberschreitender elektronischer Geschäftsabwicklung. Nötig ist außerdem ein konzertiertes Vorgehen. damit neue elektronische Inhalte auch für Personen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind. Es ist daher erforderlich, die Barrierefreiheitsanforderungen für den gesamten digitalen Binnenmarkt zu harmonisieren und zu gewährleisten, dass alle Unionsbürgerinnen und -bürger unabhängig von ihren Fähigkeiten die

#### Geänderter Text

Die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt hat das übergeordnete Ziel, mit einem vernetzten digitalen Binnenmarkt nachhaltige wirtschaftliche und soziale Vorteile zu erzielen und somit den Handel zu erleichtern und die Beschäftigung innerhalb der Europäischen Union zu fördern. Immer noch kommen die Verbraucher in der Union nicht in den vollen Genuss der Preise und der Auswahl, die der Binnenmarkt bieten kann, weil grenzüberschreitende Online-Geschäfte nach wie vor nur in sehr begrenztem Umfang getätigt werden. Die Fragmentierung begrenzt auch die Nachfrage nach grenzüberschreitender elektronischer Geschäftsabwicklung. Nötig ist außerdem ein konzertiertes Vorgehen, damit neue elektronische Inhalte auch für Personen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind. Es ist daher erforderlich, die Barrierefreiheitsanforderungen für den gesamten digitalen Binnenmarkt zu harmonisieren und zu gewährleisten, dass

PE594.023v02-00 6/93 AD\1121393DE.docx

Vorteile des Binnenmarkts nutzen können.

alle Unionsbürgerinnen und -bürger unabhängig von ihren Fähigkeiten die Vorteile des Binnenmarkts nutzen können.

# Änderungsantrag 8

# Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Das Inkrafttreten des Übereinkommens in den Mitgliedstaaten macht den Erlass zusätzlicher nationaler Vorschriften über die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen erforderlich; ohne ein Tätigwerden der Union würden die Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften dadurch noch größer.

#### Geänderter Text

(13) Das Inkrafttreten des Übereinkommens in den Mitgliedstaaten macht den Erlass zusätzlicher nationaler Vorschriften über die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen und der baulichen Umwelt, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen steht, erforderlich; ohne ein Tätigwerden der Union würden die Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften dadurch noch größer.

# Änderungsantrag 9

# Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Einer der acht Aktionsbereiche, die im Einklang mit dem Übereinkommen in der Kommissionsmitteilung "Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneuertes Engagement für ein barrierefreies Europa" <sup>33</sup> genannt werden, ist die Zugänglichkeit; das konkrete Ziel ist die Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs zu Produkten und Dienstleistungen.

(15) Einer der acht Aktionsbereiche, die im Einklang mit dem Übereinkommen in der Kommissionsmitteilung "Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneuertes Engagement für ein barrierefreies Europa" genannt werden, ist die Zugänglichkeit, die eine grundlegende Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe darstellt; das konkrete Ziel ist die Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs zu Produkten und Dienstleistungen.

Geänderter Text

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> KOM(2010) 636.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> KOM(2010) 636.

# Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Alle Produkte und Dienstleistungen müssen die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen, die in Artikel 3 genannt und in Anhang I aufgeführt sind, damit sie für Menschen mit Behinderungen und für ältere Menschen barrierefrei zugänglich sind. Die Barrierefreiheitsanforderungen im elektronischen Handel gelten auch für den Online-Verkauf von Dienstleistungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis e.

#### Geänderter Text

Für alle Produkte und (17)Dienstleistungen im Geltungsbereich dieser Richtlinie muss ein Barrierefreiheitsbericht verfügbar sein, in dem dargelegt ist, welche der Barrierefreiheitsanforderungen, die in Artikel 3 genannt und in Anhang I aufgeführt sind, umgesetzt wurden, um das Produkt oder die Dienstleistung für Menschen mit Behinderungen und für ältere Menschen barrierefrei zugänglich zu machen. Beim Barrierefreiheitsbericht handelt es sich um eine Aufstellung oder Angabe der Barrierefreiheitsmerkmale, die einen Bestandteil der allgemeinen Beschreibung des Produkts gemäß Anhang II und der Dienstleistung gemäß Anhang III darstellen. Die Barrierefreiheitsanforderungen im elektronischen Handel gelten auch für den Online-Verkauf von Dienstleistungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis e.

# Änderungsantrag 11

# Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Es ist notwendig, die Barrierefreiheitsanforderungen so zu gestalten, dass sie den Wirtschaftsakteuren und den Mitgliedstaaten möglichst wenig Aufwand verursachen; insbesondere dadurch, dass nur die sorgfältig ausgewählten Produkte und Dienstleistungen in den

Geänderter Text

(18) Es ist notwendig,
Barrierefreiheitsanforderungen
einzuführen, die es allen Menschen mit
funktionellen Einschränkungen, darunter
auch Menschen mit Behinderungen,
ermöglichen, die unter diese Richtlinie
fallenden Produkte, Dienstleistungen und
Infrastrukturen umfassend zu nutzen. Die

PE594.023v02-00 8/93 AD\1121393DE.docx

#### Geltungsbereich aufgenommen werden.

Barrierefreiheitsanforderungen sollten so gestaltet werden, dass sie den Wirtschaftsakteuren und den Mitgliedstaaten möglichst wenig Aufwand verursachen.

# Änderungsantrag 12

# Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) In einigen Fällen würden einheitliche Barrierefreiheitsanforderungen an die bauliche Umwelt die ungehinderte Erbringung der dort angebotenen Dienstleistungen und die Bewegungsfreiheit der Menschen mit Behinderungen erleichtern. Gemäß dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten daher bestimmen, dass die bauliche Umwelt, die für die Erbringung der unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen genutzt wird, die Barrierefreiheitsanforderungen des Anhangs X erfüllen muss.

# Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

#### Geänderter Text

# (23) Einheitliche Barrierefreiheitsanforderungen an die bauliche Umwelt sind für Produkte und für die Sicherstellung barrierefreier Dienstleistungen wesentlich und sollten die Bewegungsfreiheit der Menschen mit Behinderungen erleichtern. Gemäß dieser Richtlinie sind die Mitgliedstaaten daher verpflichtet festzulegen, dass die bauliche Umwelt, die für die Erbringung der unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen genutzt wird, die Barrierefreiheitsanforderungen des

Anhangs X umfassend erfüllen muss.

Geänderter Text

(25a) Bei der Ermittlung und Klassifizierung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, auf die mithilfe des Produkts oder der Dienstleistung eingegangen werden soll, sollte der Grundsatz des universellen Designs im Sinne der Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 (2014) zu Artikel 9 des Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>1a</sup> beachtet werden.

<sup>1a</sup> https://documents-ddsny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G14/033/13/ PDF/G1403313.pdf?OpenElement

# Änderungsantrag 14

# Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, sollten gewährleisten, dass sie nur Produkte auf dem Markt bereitstellen, die die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Es ist notwendig, für eine klare und verhältnismäßige Aufteilung der Pflichten zu sorgen, die der Rolle jedes Akteurs im Liefer- und Vertriebsprozess entsprechen.

#### Geänderter Text

(28) Alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, sollten gewährleisten, dass sie nur Produkte auf dem Markt bereitstellen, die die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie, einschließlich der Berichterstattungspflichten, erfüllen. Es ist notwendig, für eine klare und verhältnismäßige Aufteilung der Pflichten zu sorgen, die der Rolle jedes Akteurs im Liefer- und Vertriebsprozess entsprechen.

# Änderungsantrag 15

# Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Diese Richtlinie sollte sich an dem Grundsatz "Vorfahrt für KMU" orientieren und dem Verwaltungsaufwand für die KMU Rechnung tragen. Sie sollte schlanke Regeln für die Konformitätsbewertung enthalten sowie Schutzklauseln für die Wirtschaftsakteure anstatt allgemeiner Ausnahmen und Sonderregelungen für diese Unternehmen. Folglich sollte bei der Aufstellung der Regeln für die Auswahl und Anwendung der am besten geeigneten Konformitätsbewertungsverfahren die Situation der KMU berücksichtigt werden, und der Umfang der Pflichten im

#### Geänderter Text

(37)Diese Richtlinie sollte einen weiten Geltungsbereich haben und gleichzeitig dem Verwaltungsaufwand und der finanziellen Belastung für KMU Rechnung tragen. Sie sollte präzise und wirksame Regeln für die Konformitätsbewertung enthalten. Ausnahmen von den Regeln für die Konformitätsbewertung sollten eng im Einklang mit dieser Richtlinie ausgelegt werden. Folglich sollte bei der Aufstellung der Regeln für die Auswahl und Anwendung der am besten geeigneten Konformitätsbewertungsverfahren die Situation der KMU berücksichtigt werden,

PE594.023v02-00 10/93 AD\1121393DE.docx

Zusammenhang mit der
Konformitätsbewertung von
Barrierefreiheitsanforderungen sollte so
bemessen sein, dass KMU daraus keine
unverhältnismäßige Belastung entsteht.
Außerdem sollten die
Marktaufsichtsbehörden bei ihrem Handeln
der Größe der Unternehmen und dem
Kleinserien- oder Nichtseriencharakter der
betreffenden Produktion gebührend
Rechnung tragen und weder unnötige
Hindernisse für KMU schaffen noch den
Schutz der öffentlichen Interessen
vernachlässigen.

und der Umfang der Pflichten im
Zusammenhang mit der
Konformitätsbewertung von
Barrierefreiheitsanforderungen sollte so
bemessen sein, dass KMU daraus keine
unverhältnismäßige Belastung entsteht.
Außerdem sollten die
Marktaufsichtsbehörden bei ihrem Handeln
der Größe der Unternehmen und dem
Kleinserien- oder Nichtseriencharakter der
betreffenden Produktion gebührend
Rechnung tragen und weder unnötige
Hindernisse für KMU schaffen noch den
Schutz der öffentlichen Interessen
vernachlässigen.

#### Änderungsantrag 16

# Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

Um die Bewertung der Konformität mit geltenden Anforderungen zu erleichtern, sollte bei jenen Produkten und Dienstleistungen von einer Konformitätsvermutung ausgegangen werden, die den freiwilligen harmonisierten Normen entsprechen, welche gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup> zwecks Formulierung ausführlicher technischer Spezifikationen für diese Anforderungen angenommen wurden. Die Kommission hat den europäischen Normungsorganisationen bereits mehrere Normungsaufträge im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit erteilt, die für die Erarbeitung standardisierter Normen relevant wären.

Um die Bewertung der Konformität mit geltenden Anforderungen betreffend die Barrierefreiheit zu erleichtern, sollte bei jenen Produkten und Dienstleistungen von einer Konformitätsvermutung ausgegangen werden, die den freiwilligen harmonisierten Normen entsprechen, welche gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup> zwecks Formulierung ausführlicher technischer Spezifikationen für diese Anforderungen angenommen wurden. Die Kommission hat den europäischen Normungsorganisationen bereits mehrere Normungsaufträge im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit erteilt, die für die Erarbeitung standardisierter Normen relevant wären.

AD\1121393DE.docx 11/93 PE594.023v02-00

Geänderter Text

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates

sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABI. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

# Änderungsantrag 17

# Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Wenn es keine harmonisierten Normen gibt und falls zwecks Harmonisierung des Marktes ein entsprechender Bedarf besteht, sollte die Kommission Durchführungsrechtsakte mit einheitlichen technischen Spezifikationen für die in dieser Richtlinie enthaltenen Barrierefreiheitsanforderungen erlassen können

#### Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

# Änderungsantrag 18

# Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Für die Konformitätsbewertung sollte diese Richtlinie das in Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG beschriebene Verfahren "Interne Fertigungskontrolle (Modul A)" nutzen, weil die Wirtschaftsakteure und die zuständigen Behörden damit ohne unverhältnismäßigen Aufwand nachweisen bzw. sicherstellen können, dass die auf dem Markt bereitgestellten Produkte die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen.

#### Geänderter Text

(42) Für die Konformitätsbewertung sollte diese Richtlinie das in Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG beschriebene Verfahren "Interne Fertigungskontrolle (Modul A)" nutzen, weil die Wirtschaftsakteure und die zuständigen Behörden damit ohne unverhältnismäßigen Aufwand nachweisen bzw. sicherstellen können, dass die auf dem Markt bereitgestellten Produkte die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß den Berichten des Herstellers über die Barrierefreiheitsmerkmale der

PE594.023v02-00 12/93 AD\1121393DE.docx

# Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Das CE-Zeichen, das die Konformität eines Produkts mit den Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie anzeigt, ist das sichtbare Ergebnis eines ganzen Prozesses, der die Konformitätsbewertung im weiteren Sinne umfasst. Diese Richtlinie sollte sich an den allgemeinen, für die CE-Kennzeichnung geltenden Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>40</sup> über die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten orientieren.

#### Geänderter Text

Das CE-Zeichen, das die Konformität eines Produkts mit den Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie anzeigt, ist das sichtbare Ergebnis eines ganzen Prozesses, der die Konformitätsbewertung im weiteren Sinne umfasst. Diese Richtlinie sollte sich an den allgemeinen, für die CE-Kennzeichnung geltenden Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>40</sup> orientieren. Die Mitgliedstaaten sollten bewährte Praktiken in Bezug auf die Verfahren zur Bewertung barrierefreier Produkte und Dienstleistungen austauschen und sich in Zusammenarbeit mit Dachverbänden, die auf dem Gebiet der Barrierefreiheit tätig sind und Menschen mit Behinderungen vertreten, gegenseitig über die Verfügbarkeit von Experten für barrierefreie Waren und Dienstleistungen unterrichten.

<sup>40</sup> Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABI. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel -1 (neu)

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

# Vorschlag der Kommission

#### Geänderter Text

#### Artikel -1

#### Ziele

Mit Blick auf ein besseres Funktionieren des Binnenmarktes besteht das Ziel dieser Richtlinie darin, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten anzugleichen und Hindernisse für den freien Verkehr barrierefreier Produkte und Dienstleistungen zu beseitigen.

# Änderungsantrag 21

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

vorschiag der Kommission

(a) Hardware und Betriebssysteme für Universalrechner;

#### Geänderter Text

(a) Hardware und Betriebssysteme für Universalrechner und Haushaltsgeräte, die über eine Benutzerschnittstelle mithilfe von IKT bedient werden;

# Änderungsantrag 22

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- (b) die folgenden Selbstbedienungsterminals:
- i) Geldautomaten,
- *ii)* Fahrausweisautomaten,
- *iii)* Check-in-Automaten;

#### Geänderter Text

- (b) Selbstbedienungsterminals wie etwa:
- i) Geldautomaten,
- ii) Zahlungsterminals,
- iii) Fahrausweisautomaten,
- *iv)* Check-in-Automaten;

# Änderungsantrag 23

PE594.023v02-00 14/93 AD\1121393DE.docx

# Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### Vorschlag der Kommission

(b) audiovisuelle Mediendienste und zugehörige Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang;

#### Geänderter Text

(b) audiovisuelle Mediendienste, Websites von kommerziellen und öffentlichen Medien und Nachrichten-Websites sowie zugehörige Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang;

# Änderungsantrag 24

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Personenbeförderungsdienste im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr;

#### Geänderter Text

(c) Personenbeförderungsdienste im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr und die zugehörige Infrastruktur;

# Änderungsantrag 25

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) "universelles Design" oder auch "Design für Alle" das Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können; "universelles Design" schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus;

#### Geänderter Text

(2) "universelles Design" oder auch "Design für Alle" das Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können; "universelles Design" schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus;

# Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) "Produkt" einen Stoff, eine Zubereitung oder eine Ware, der bzw. die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden ist, außer Lebensmitteln, Futtermitteln, lebenden Pflanzen und Tieren, Erzeugnissen menschlichen Ursprungs und Erzeugnissen von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen;

#### Geänderter Text

(5) "Produkt" im Einklang mit der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>46a</sup> mit den darin angeführten Ausnahmen einen Stoff, eine Zubereitung oder eine Ware, der bzw. die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden ist, außer Lebensmitteln, Futtermitteln, lebenden Pflanzen und Tieren, Erzeugnissen menschlichen Ursprungs und Erzeugnissen von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen;

<sup>46a</sup> Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4).

# Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) "Dienstleistungserbringer" jede natürliche oder juristische Person in der Union gemäß Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit Sitz in einem Mitgliedstaat, die eine in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallende Dienstleistung anbietet oder erbringt;

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie

PE594.023v02-00 16/93 AD\1121393DE.docx

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission

(21) "elektronischer Handel" den Online-Verkauf von Produkten und Dienstleistungen.

Geänderter Text

(21) "elektronischer Handel" den Online-Verkauf von Produkten und Dienstleistungen, einschließlich der für die Bereitstellung des Online-Verkaufs benötigten Elemente Dritter.

# Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) "assistive Technologie" jedes Element, Gerät oder Produktsystem, mit dem die funktionellen Fähigkeiten von Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter Menschen mit Behinderungen, gesteigert, erhalten oder verbessert werden;

# Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21b) "Zugänglichkeitsdienst" eine Dienstleistung, wie etwa Audiobeschreibung, Untertitel für Gehörlose und Schwerhörige sowie Gebärdensprache, die audiovisuelle Inhalte für Menschen mit Behinderungen zugänglicher macht;

# Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 c (neu)

#### Vorschlag der Kommission

#### Geänderter Text

(21c) "Audiodeskription" einen zusätzlichen akustischen Kommentar neben dem Dialog, mit dem die wesentlichen Aspekte des visuellen Inhalts audiovisueller Medien beschrieben werden, wenn sie sich nicht allein aus der Haupttonspur ableiten lassen;

# Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21d) "Untertitel für Gehörlose und Schwerhörige" synchronisierte visuelle textliche Alternativen für das gesprochene Wort und nicht sprachliche Audioinformationen, die erforderlich sind, um die Medieninhalte zu verstehen;

# Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21e) "gesprochene Untertitel" oder "Audiountertitel" in der nationalen Sprache laut vorgelesene Untertitel, wenn in einer anderen Sprache gesprochen wird;

# Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 f (neu)

#### Vorschlag der Kommission

#### Geänderter Text

(21f) "Echtzeittext" Kommunikation unter Verwendung einer Textübertragung, bei der ein Terminal Zeichen parallel zur Eingabe übermittelt, sodass die Kommunikation von den Nutzern als ununterbrochen wahrgenommen wird;

# Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21g) "Entwicklungswerkzeug" eine Software oder Sammlung von Software-Komponenten, die von Autoren allein oder gemeinsam verwendet werden kann, um Inhalte zu erstellen oder zu ändern, die für Dritte, darunter auch andere Autoren, bestimmt sind.

# Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21h) "Relaydienste" von einem oder mehreren Dolmetschern oder einer Dolmetschsoftware erbrachte telefonische Dienste, dank deren Gehörlose oder Schwerhörige oder Menschen mit Sprachbehinderungen telefonisch über einen Dolmetscher oder eine Dolmetschsoftware mit einer hörenden/kommunikationsfähigen Person in einer Weise kommunizieren können, die "funktional äquivalent" zu der Fähigkeit einer Person ohne Behinderung ist;

# Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Hardware und Betriebssysteme für Universalrechner müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt I erfüllen.

#### Geänderter Text

(2) Hardware und Betriebssysteme für Universalrechner sowie Haushaltsgeräte, die über eine Benutzerschnittstelle mithilfe von IKT bedient werden, müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt I erfüllen.

# Änderungsantrag 38

# Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Die folgenden Selbstbedienungsterminals** müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt II erfüllen: **Geldautomaten**, **Fahrausweisautomaten und Check-in-Automaten** 

#### Geänderter Text

(3) Selbstbedienungsterminals (Geldautomaten, Fahrausweisautomaten, Zahlungsterminals und Check-in-Automaten) müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt II erfüllen.

# Änderungsantrag 39

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Telefondienstleistungen, einschließlich Notrufdiensten, und die zugehörigen Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt III erfüllen.

#### Geänderter Text

(4) Telefondienstleistungen, einschließlich Notrufdiensten, und die zugehörigen Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt III erfüllen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in ihrem gesamten Hoheitsgebiet mindestens ein textgestützter Relaydienst und ein videogestützter Relaydienst verfügbar

PE594.023v02-00 20/93 AD\1121393DE.docx

sind, dass diese Relaydienste mit den Telefondiensten kompatibel sind und dass dazu Organisationen der Nutzer, darunter Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, konsultiert werden. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass mit den nationalen, regionalen und örtlichen Notdiensten per Audio, Video und Echtzeittext gemäß dem Konzept des Gesamtgesprächsdiensts ("Total Conversation") kommuniziert werden kann.

# Änderungsantrag 40

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Audiovisuelle Mediendienste und die zugehörigen Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt IV erfüllen.

#### Geänderter Text

(5) Audiovisuelle Mediendienste, Websites von kommerziellen und öffentlichen Medien und Nachrichten-Websites sowie die zugehörigen Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt IV erfüllen.

#### Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bis zu dem in Artikel 27 Absatz 2 festgelegten Datum müssen Erbringer audiovisueller Mediendienste, die ihre Programme in der EU ausstrahlen, ihre Dienstleistungen wie folgt barrierefrei machen:

– Mindestens 75 % aller Programme müssen Untertitel für Gehörlose und Schwerhörige enthalten;

- mindestens 75 % aller Programme, die mit Untertiteln in der nationalen Sprache versehen sind, müssen gesprochene Untertitel umfassen;
- mindestens 5% aller Programme müssen eine Audiodeskription enthalten;
- mindestens 5 % aller Programme müssen eine Verdolmetschung in Gebärdensprache enthalten.

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 6

#### Vorschlag der Kommission

(6) Personenbeförderungsdienste im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr, Websites, mobilgerätebasierte Dienstleistungen, intelligente Ticketterminals und Terminals für Echtzeitinformation sowie Selbstbedienungsterminals, *Fahrausweisautomaten* und Check-in-Automaten, die für die Erbringung von Personenbeförderungsdiensten verwendet werden, müssen die Anforderungen des Anhangs I *Abschnitt* V erfüllen.

# Änderungsantrag 43

## Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 7

#### Vorschlag der Kommission

(7) Bankdienstleistungen, die Websites, mobilgerätebasierte Bankdienstleistungen und Selbstbedienungsterminals, darunter Geldautomaten, die für die Erbringung von Bankdienstleistungen verwendet werden, müssen die Anforderungen des Anhangs I

#### Geänderter Text

(6) Personenbeförderungsdienste und die dazu erforderliche Infrastruktur im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr, Websites, mobilgerätebasierte Dienstleistungen, intelligente Ticketterminals und Terminals für Echtzeitinformation sowie Selbstbedienungsterminals, Fahrausweisund Check-in-Automaten, die für die Erbringung von Personenbeförderungsdiensten verwendet werden, müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitte V und X erfüllen.

#### Geänderter Text

(7) Bankdienstleistungen, die Websites, mobilgerätebasierte Bankdienstleistungen und **Zahlungsterminals sowie** Selbstbedienungsterminals, darunter Geldautomaten, die für die Erbringung von Bankdienstleistungen verwendet werden, müssen die Anforderungen des Anhangs I

PE594.023v02-00 22/93 AD\1121393DE.docx

Abschnitt VI erfüllen.

#### Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 9 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Von Nutzern erstellte Inhalte sind von den Anforderungen des Anhangs I Abschnitt VIII befreit; gleichzeitig müssen die verfügbaren Entwicklungswerkzeuge gemäß den in dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein und die Erstellung barrierefreier Inhalte ermöglichen.

# Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können je nach den nationalen Gegebenheiten bestimmen, dass die bauliche Umwelt, die von Fahrgästen genutzt wird, einschließlich der Umwelt, die von Dienstleistungserbringern und von Infrastrukturbetreibern verwaltet wird, und die bauliche Umwelt, die Bankkunden nutzen, sowie Kundenbetreuungszentren und Läden der Anbieter von Telefondienstleistungen die Barrierefreiheitsanforderungen des Anhangs I Abschnitt X erfüllen *müssen*, um ihre Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, zu maximieren.

#### Geänderter Text

(10) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die bauliche Umwelt, die von Fahrgästen genutzt wird, einschließlich der Umwelt, die von Dienstleistungserbringern und von Infrastrukturbetreibern verwaltet wird, und die bauliche Umwelt, die Bankkunden nutzen, sowie Kundenbetreuungszentren und Läden der Anbieter von Telefondienstleistungen die Barrierefreiheitsanforderungen des Anhangs I Abschnitt X erfüllen, um ihre Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, zu maximieren.

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

#### Vorschlag der Kommission

Wurde die Konformität eines Produkts mit den geltenden

Barrierefreiheitsanforderungen im Rahmen dieses Verfahrens nachgewiesen, stellen die Hersteller eine EU-

Konformitätserklärung aus und bringen das CE-Zeichen an.

#### Geänderter Text

Wurde die Konformität eines Produkts mit den geltenden

Barrierefreiheitsanforderungen im Rahmen dieses Verfahrens nachgewiesen, stellen die Hersteller eine EU-

Konformitätserklärung aus und bringen das CE-Zeichen an. Zusätzlich bringen sie einen deutlichen Hinweis auf die Barrierefreiheit an, beispielsweise "barrierefreies Produkt".

## Änderungsantrag 47

# Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4

# Vorschlag der Kommission

(4) Die Hersteller führen ein Register der Beschwerden, der nichtkonformen Produkte und der Produktrückrufe, und sie halten die Händler über diese Kontrollen auf dem Laufenden.

#### Geänderter Text

(4) Die Hersteller führen ein Register der Beschwerden *mit Bezug zu ermittelten Gruppen von Menschen mit Behinderungen*, der nichtkonformen Produkte und der Produktrückrufe, und sie halten die Händler über diese Kontrollen auf dem Laufenden.

# Änderungsantrag 48

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 7

#### Vorschlag der Kommission

(7) Die Hersteller gewährleisten, dass dem Produkt eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigefügt sind, die in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache verfasst sind, die von den Verbrauchern und

#### Geänderter Text

(7) Die Hersteller gewährleisten, dass dem Produkt eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen *in verschiedenen barrierefreien Formaten* beigefügt sind, die in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache verfasst sind, die von den Verbrauchern und

PE594.023v02-00 24/93 AD\1121393DE.docx

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 8

#### Vorschlag der Kommission

(8) Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zur Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt nicht dieser Richtlinie entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Hersteller, wenn mit dem Produkt Risiken im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit verbunden sind, darüber unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Produkt auf dem Markt bereitgestellt haben; dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

# Geänderter Text

(8) Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zur Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt nicht dieser Richtlinie entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Hersteller, wenn das Produkt mangelnde Barrierefreiheit aufweist, darüber unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Produkt auf dem Markt bereitgestellt haben; dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

#### Änderungsantrag 50

# Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

#### Vorschlag der Kommission

(2) Die Einführer gewährleisten, dass, bevor sie ein Produkt in Verkehr bringen, der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang II durchgeführt hat. Sie gewährleisten, dass der Hersteller die nach dem genannten Anhang vorgeschriebene technische Dokumentation erstellt hat, dass das Produkt mit dem CE-Zeichen versehen ist, dass dem Produkt die erforderlichen Unterlagen beigefügt sind und dass der

#### Geänderter Text

(2) Die Einführer gewährleisten, dass, bevor sie ein Produkt in Verkehr bringen, der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang II *auf der Grundlage des Barrierefreiheitsberichts des Herstellers* durchgeführt hat. Sie gewährleisten, dass der Hersteller die nach dem genannten Anhang vorgeschriebene technische Dokumentation erstellt hat, dass das Produkt mit dem CE-Zeichen versehen ist.

AD\1121393DE.docx 25/93 PE594.023v02-00

Hersteller die Anforderungen von Artikel 5 Absätze 5 und 6 erfüllt hat. dass dem Produkt die erforderlichen Unterlagen beigefügt sind und dass der Hersteller die Anforderungen von Artikel 5 Absätze 5 und 6 erfüllt hat.

# Änderungsantrag 51

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2

#### Vorschlag der Kommission

(2) Die Dienstleistungserbringer erstellen die notwendigen Informationen im Einklang mit Anhang III; sie erläutern darin, inwiefern *die* Dienstleistungen die Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Diese Informationen werden der Allgemeinheit in schriftlicher und mündlicher Form bereitgestellt, auch in einer für Menschen mit funktionellen Einschränkungen und für Menschen mit Behinderungen barrierefreien Form. Die Dienstleistungserbringer halten diese Informationen so lange vor, wie die Dienstleistung angeboten wird.

#### Geänderter Text

(2) Die Dienstleistungserbringer erstellen die notwendigen Informationen im Einklang mit Anhang III; sie erläutern darin, inwiefern *ihre* Dienstleistungen die Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Diese Informationen werden der Allgemeinheit in *verschiedenen barrierefreien Formaten* bereitgestellt. Die Dienstleistungserbringer halten diese Informationen so lange vor, wie die *fragliche* Dienstleistung angeboten wird.

#### Änderungsantrag 52

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 3

#### Vorschlag der Kommission

(3) Die Dienstleistungserbringer gewährleisten, dass es Verfahren gibt, die garantieren, dass die Barrierefreiheitsanforderungen auch bei kontinuierlicher Erbringung der Dienstleistung über die Zeit erfüllt werden. Die Dienstleistungserbringer tragen Veränderungen bei den Merkmalen der Erbringung der Dienstleistung und bei den Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 gebührend Rechnung. Bei Nichtkonformität ergreifen die Dienstleistungserbringer die erforderlichen

# Geänderter Text

(3) Die Dienstleistungserbringer gewährleisten, dass es Verfahren gibt, die garantieren, dass die Barrierefreiheitsanforderungen auch bei kontinuierlicher Erbringung der Dienstleistung über die Zeit erfüllt werden, und sie stellen sicher, dass im Rahmen ihres Angebots alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit dies möglich ist, Zugang zu den verfügbaren Dienstleistungen haben, die ihren Bedürfnissen hinsichtlich Barrierefreiheit entsprechen. Die Dienstleistungserbringer

PE594.023v02-00 26/93 AD\1121393DE.docx

Korrekturmaßnahmen, um die Konformität der Dienstleistung mit den Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 herzustellen. tragen Veränderungen bei den Merkmalen der Erbringung der Dienstleistung und bei den Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 gebührend Rechnung. Bei *Füllen von* Nichtkonformität ergreifen die Dienstleistungserbringer die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität der Dienstleistung mit den Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 herzustellen.

# Änderungsantrag 53

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 gelten insoweit, als sie keine wesentliche Änderung eines Aspekts oder Merkmals eines Produkts oder einer Dienstleistung mit sich bringen, die zu einer Veränderung der Wesensmerkmale des Produkts oder der Dienstleistung führt.

#### Geänderter Text

(1) Die Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 gelten insoweit, als sie keine wesentliche Änderung eines Aspekts oder Merkmals eines Produkts oder einer Dienstleistung mit sich bringen, die zu einer Veränderung der Wesensmerkmale des betreffenden Produkts oder der betreffenden Dienstleistung führt. Der Hersteller kann sich dafür entscheiden, Barrierefreiheitsanforderungen durch die Eingliederung von Dritten bereitgestellten kompatiblen Komponenten zu erfüllen, wenn diese Komponenten auf diese Weise zu einem Bestandteil des Produkts werden und dadurch keine zusätzlichen Kosten für den Nutzer entstehen.

# Änderungsantrag 54

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die geschätzten Kosten und Vorteile für den Wirtschaftsakteur im Verhältnis zu dem geschätzten Nutzen für Menschen mit Behinderungen, wobei die

#### Geänderter Text

(b) die geschätzten *zusätzlichen* Kosten und Vorteile für den Wirtschaftsakteur im Verhältnis zu dem geschätzten Nutzen für *Menschen mit* 

AD\1121393DE.docx 27/93 PE594.023v02-00

Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer des betreffenden Produkts bzw. der betreffenden Dienstleistung zu berücksichtigen sind. funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer des betreffenden Produkts bzw. der betreffenden Dienstleistung zu berücksichtigen sind.

# Änderungsantrag 55

# Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Belastung gilt nicht als unverhältnismäßig, wenn sie durch nichteigene – öffentliche oder private – Mittel ausgeglichen wird.

#### Geänderter Text

(4) Die Belastung gilt nicht als unverhältnismäßig, wenn sie durch nichteigene – öffentliche oder private – Mittel ausgeglichen wird. Mangelnde Priorität und Planung sowie mangelnde Kenntnisse werden nicht als legitimer Vorwand dafür angesehen, eine unverhältnismäßige Belastung geltend zu machen.

# Änderungsantrag 56

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen an Produkte oder Dienstleistungen für ihn eine grundlegende Veränderung oder eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, beurteilt der Wirtschaftsakteur *selbst*.

#### Geänderter Text

(5) Ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen an Produkte oder Dienstleistungen für ihn eine grundlegende Veränderung oder eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, beurteilt der Wirtschaftsakteur in Konsultation mit Organisationen der Nutzer und mit den Experten für Barrierefreiheitsanforderungen der nationalen Marktüberwachungsbehörde.

#### Änderungsantrag 57

PE594.023v02-00 28/93 AD\1121393DE.docx

# Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 6

#### Vorschlag der Kommission

(6) Wenn die Wirtschaftsakteure bei einem bestimmten Produkt oder einer bestimmten Dienstleistung von der Ausnahmeregelung nach den Absätzen 1 bis 5 Gebrauch gemacht haben, melden sie dies der zuständigen Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats, auf dessen Markt das Produkt oder die Dienstleistung in Verkehr gebracht oder bereitgestellt wird. Diese Meldung umfasst die Beurteilung nach Absatz 3. Kleinstunternehmen sind von dieser Meldepflicht befreit, müssen einer zuständigen Marktüberwachungsbehörde jedoch auf Verlangen die entsprechenden Unterlagen vorlegen können.

#### Geänderter Text

Wenn die Wirtschaftsakteure bei (6) einem bestimmten Produkt oder einer bestimmten Dienstleistung von der Ausnahmeregelung nach den Absätzen 1 bis 5 Gebrauch gemacht haben, melden sie dies der zuständigen Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats, auf dessen Markt das Produkt oder die Dienstleistung in Verkehr gebracht oder bereitgestellt wird. Diese Meldung umfasst die Beurteilung nach Absatz 3. Damit eine Befreiung gemäß der Ausnahmeregelung gewährt werden kann, führt die Marktüberwachungsbehörde eine Überprüfung aller Beurteilungen durch, sofern die vom Wirtschaftsakteur vorgelegte Beurteilung nicht von einer unabhängigen dritten Organisation stammt, die von der Marktüberwachungsbehörde die offizielle Befugnis dazu erhalten hat. Kleinstunternehmen sind von dieser Meldepflicht befreit, müssen einer zuständigen Marktüberwachungsbehörde jedoch auf Verlangen die entsprechenden Unterlagen vorlegen können.

# Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

#### Geänderter Text

(6a) Zwischen den relevanten Interessenträgern, darunter Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, und den Marktüberwachungsbehörden ist ein strukturierter Dialog einzurichten, damit sichergestellt ist, dass für die Beurteilung der Befreiungen angemessene und

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

#### Geänderter Text

(6b) Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Anreize und Leitlinien für Kleinstunternehmen zu schaffen, um diesen die Umsetzung dieser Richtlinie zu erleichtern. Die Verfahren und Leitlinien sind in Abstimmung mit den relevanten Interessenträgern, darunter Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, auszuarbeiten.

# Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Wenn die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 tätig geworden sind oder hinreichenden Grund zur Annahme haben, dass ein unter diese Richtlinie fallendes Produkt ein Risiko birgt, das mit in dieser Richtlinie geregelten Aspekten der Barrierefreiheit zusammenhängt, nehmen diese Behörden eine Untersuchung des betreffenden Produkts vor, die alle Anforderungen dieser Richtlinie umfasst. Die betroffenen Wirtschaftsakteure arbeiten umfassend mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

#### Geänderter Text

Wenn die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 tätig geworden sind oder hinreichenden Grund zur Annahme haben, dass ein unter diese Richtlinie fallendes Produkt *klar und eindeutig in irgendeiner Weise mangelnde Barrierefreiheit gemäß dieser Richtlinie aufweist*, nehmen diese Behörden eine Untersuchung des betreffenden Produkts vor, die alle Anforderungen dieser Richtlinie umfasst. Die betroffenen Wirtschaftsakteure arbeiten umfassend mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

#### Änderungsantrag 61

#### Vorschlag für eine Richtlinie

PE594.023v02-00 30/93 AD\1121393DE.docx

#### Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) gegebenenfalls für alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Union oder für die Bestimmungen in den Rechtsvorschriften der Union, die sich auf die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen beziehen.

# Änderungsantrag 62

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die geschätzten Kosten und Vorteile für die betreffenden zuständigen Behörden im Verhältnis zu dem geschätzten Nutzen für Menschen mit Behinderungen, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer des betreffenden Produkts bzw. der betreffenden Dienstleistung zu berücksichtigen sind.

#### Geänderter Text

(b) die geschätzten zusätzlichen
Kosten und Vorteile für die betreffenden
zuständigen Behörden im Verhältnis zu
dem geschätzten Nutzen für Menschen mit
funktionellen Einschränkungen, darunter
auch Menschen mit Behinderungen, wobei
die Nutzungshäufigkeit und die
Nutzungsdauer des betreffenden Produkts
bzw. der betreffenden Dienstleistung zu
berücksichtigen sind.

#### Änderungsantrag 63

# Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 21 für sie eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, beurteilt die betreffende zuständige Behörde selbst.

#### Geänderter Text

(3) Ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 21 für sie eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, beurteilt die betreffende zuständige Behörde selbst. Mangelnde Priorität und Zeit sowie mangelnde Kenntnisse werden nicht als legitime Gründe dafür angesehen, eine unverhältnismäßige Belastung geltend zu machen.

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Wenn eine zuständige Behörde bei einem bestimmten Produkt oder einer bestimmten Dienstleistung von der Ausnahmeregelung nach den Absätzen 1, 2 und 3 Gebrauch gemacht hat, meldet sie dies der Kommission. Die Meldung umfasst die Beurteilung nach Absatz 2.

#### Geänderter Text

(4) Wenn eine zuständige Behörde bei einem bestimmten Produkt oder einer bestimmten Dienstleistung von der Ausnahmeregelung nach den Absätzen 1, 2 und 3 Gebrauch gemacht hat, meldet sie dies der Kommission. Die Meldung umfasst die Beurteilung nach Absatz 2 und ist der Öffentlichkeit in barrierefreien Formaten zur Verfügung zu stellen.

# Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

#### Geänderter Text

(4a) Wenn die Kommission Gründe hat, die Entscheidung der betroffenen zuständigen Behörde infrage zu stellen, kann sie die in Artikel 25 Absatz 2a genannte Arbeitsgruppe auffordern, eine Stellungnahme zu der in Artikel 22 Absatz 2 genannten Beurteilung abzugeben.

# Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Bestimmungen, wonach ein Verbraucher die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen kann, um die Einhaltung der innerstaatlichen Vorschriften zur Geänderter Text

(a) Bestimmungen, wonach ein Verbraucher *im Rahmen eines* barrierefreien und umfassenden Beschwerdemechanismus die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden

PE594.023v02-00 32/93 AD\1121393DE.docx

Umsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen;

anrufen kann, um die Einhaltung der innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen;

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um die einheitliche Anwendung (2a)der Anforderungen gemäß der vorliegenden Richtlinie sicherzustellen und um den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren unter den Marktüberwachungsbehörden zu erleichtern, richtet die Kommission eine Arbeitsgruppe ein, die sich aus Vertretern der nationalen Behörden und den Vertreterorganisationen der relevanten Interessenträger, darunter Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, zusammensetzt. Wenn es die Kommission für erforderlich hält, gibt die Arbeitsgruppe eine Stellungnahme zu den gerechtfertigten Ausnahmen von den Anforderungen ab.

# Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 2 - Abschnitt I - Spalte 1 - Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Hardware und Betriebssysteme für Universalrechner

Hardware und Betriebssysteme für Universalrechner und Haushaltsgeräte mit einer Benutzerschnittstelle zur Bedienung mithilfe von IKT

Änderungsantrag 69

AD\1121393DE.docx 33/93 PE594.023v02-00

# Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 2 – Abschnitt I – Spalte 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

- 1. Gestaltung und Herstellung Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten Beeinträchtigungen, so zu gestalten und herzustellen, dass Folgendes barrierefrei ist:
- (a) die Angaben zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise); diese müssen
- (i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,
- (ii) verständlich sein,
- (iii) wahrnehmbar sein,
- (iv) eine für vorhersehbare Nutzungsbedingungen angemessene Schriftgröβe haben;
- (b) die Produktverpackung mit den entsprechenden Angaben (zum Öffnen, zum Schließen, zur Verwendung, zur Entsorgung);

(c) die Anleitungen für Nutzung, Installation und Wartung, Lagerung und Geänderter Text

- 1. Gestaltung und Herstellung Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, so zu gestalten und herzustellen, dass die folgenden Barrierefreiheitsanforderungen eingehalten werden:
- (a) Die Angaben zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise) müssen in verschiedenen barrierefreien Formaten bereitgestellt werden und
- (i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,
- (ii) verständlich sein,
- (iii) wahrnehmbar sein,
- (iv) eine angemessene Schriftgröße und Schriftart mit ausreichendem Kontrast zwischen den Schriftzeichen und dem Hintergrund haben, damit unter vorhersehbaren Bedingungen größtmögliche Lesbarkeit gegeben ist;
- (b) die Produktverpackung mit den entsprechenden Angaben (zum Öffnen, zum Schließen, zur Verwendung, zur Entsorgung) und der Angabe der Marke, der Bezeichnung und der Art des Produkts auf der Verpackung muss
- (i) den Anforderungen gemäß Buchstabe a genügen und
- (ii) einfache und präzise Nutzerinformationen darüber enthalten, welche Barrierefreiheitsmerkmale das Produkt umfasst und inwieweit es mit assistiven Technologien kompatibel ist;
- (c) die separat bereitgestellten oder in das Produkt integrierten Anleitungen für

PE594.023v02-00 34/93 AD\1121393DE.docx

Entsorgung *des Produkts*, die folgende Anforderungen erfüllen *müssen*:

- (i) der Inhalt der Anleitung muss in Textformaten zur Verfügung stehen, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate eignen, die in unterschiedlicher Form dargestellt werden und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,
- (ii) die Gebrauchsanleitungen müssen Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten anbieten;

- (d) die Benutzerschnittstelle (Handhabung, Regelung und Feedback, Input und Output), die die Anforderungen gemäß Nummer 2 erfüllen muss;
- (e) die Produktfunktionalität, die den Bedürfnissen von Menschen mit funktionellen Einschränkungen entsprechen muss, gemäß Nummer 2;
- (f) die Schnittstelle mit assistiven Technologien (Hilfsmitteln).

- seine Nutzung, Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung müssen die folgende Anforderungen erfüllen:
- (i) Sie müssen in einem barrierefreien Internetformat und als elektronisches Offline-Dokument zur Verfügung gestellt werden, das verständlich, wahrnehmbar und bedienbar ist, und
- (ii) der Hersteller muss aufführen und erläutern, wie die Barrierefreiheitsmerkmale des Produkts zu nutzen sind und inwieweit es mit assistiven Technologien kompatibel ist;
- (iii) die Anleitungen werden auf Verlangen in alternativen nichtelektronischen Formaten zur Verfügung gestellt; die alternativen nichtelektronischen Formate können u. a. Großdruck, Braille oder leicht lesbare Schrift umfassen;
- (d) die separat bereitgestellten oder in das Produkt integrierten Anleitungen für seine Nutzung, Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung müssen die folgende Anforderungen erfüllen:
- (e) die Benutzerschnittstelle (Handhabung, Regelung und Feedback, Input und Output) muss die Anforderungen gemäß Nummer 2 erfüllen;
- (f) die Produktfunktionalität muss den Bedürfnissen von Menschen mit funktionellen Einschränkungen gemäß Nummer 2 entsprechen;
- (g) das Produkt muss gegebenenfalls mit assistiven Hilfsmitteln und Technologien, die in der EU und weltweit zur Verfügung stehen, kompatibel sein; dazu gehört Hörhilfetechnik wie Hörgeräte, Telefonspulen, Cochlea-Implantate und technische Hörhilfen.

# Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 2 – Abschnitt I – Spalte 2 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Unterstützende Dienstleistungen: Soweit verfügbar, müssen bei unterstützenden Dienstleistungen (Helpdesks, Callcenter, technische Unterstützung, Relaydienste und Fortbildungsleistungen) Informationen über die Barrierefreiheit der jeweiligen Produkte und ihre Kompatibilität mit assistiven Technologien bereitgestellt werden, und zwar mithilfe von Kommunikationsmitteln, die Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind.

# Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 2 – Abschnitt I – Spalte 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. *Gestaltung von* Benutzerschnittstelle und *Funktionalität* 

Damit Design und Benutzerschnittstelle des Produkts gemäß Nummer 1 Buchstaben d und e barrierefrei sind, *müssen* sie so gestaltet *werden*, dass sie – soweit zutreffend – Folgendes bieten:

(a) Kommunikation und Orientierung über mehr als einen sensorischen Kanal;

2. Anforderungen an die Benutzerschnittstelle und funktionsbezogene Leistungsanforderungen

Damit Design und Benutzerschnittstelle des Produkts gemäß Nummer 1 Buchstaben d und e barrierefrei sind, werden sie so gestaltet, dass sie – soweit zutreffend – Folgendes bieten:

- (a) Kommunikation und Orientierung über mehr als einen sensorischen Kanal, wobei Folgendes gilt:
- (i) Wenn das Produkt visuelle Kommunikations- und Bedienungsformen bietet, muss es mindestens eine Form der Informationsvermittlung und Bedienung bieten, die kein Sehvermögen erfordert;
- (ii) wenn das Produkt auditive

PE594.023v02-00 36/93 AD\1121393DE.docx

- (b) Alternativen zur Sprache für Kommunikation und Orientierung;
- (c) *Veränderbarkeit von* Größe und Kontrast;

- (d) alternative Farbe zur Vermittlung von Information;
- (e) flexible Möglichkeiten für die Trennung und Einstellung von Vordergrund und Hintergrund einschließlich der Möglichkeit zur Verringerung von Hintergrundgeräuschen und zur Erhöhung der Schärfe;

- Formen der Informationsvermittlung und Bedienung bietet, muss es mindestens eine Form der Informationsvermittlung und Bedienung bieten, die kein Hörvermögen erfordert;
- (b) erfordert das Produkt eine stimmliche Eingabe durch die Nutzer, muss es zusätzlich mindestens eine Bedienungsform bieten, die keine stimmliche Äußerung der Nutzer erfordert;
- (c) wenn das Produkt visuelle Kommunikationsmittel und Bedienungsformen bietet, muss es mindestens eine Bedienungsform bieten, mit denen Nutzer mit eingeschränktem Sehvermögen dieses Sehvermögen besser nutzen können, auch durch Veränderbarkeit der Größe ohne Einbußen bei Inhalt oder Funktionalität und durch Veränderbarkeit von Kontrast und Helligkeit, und, wenn möglich, flexible Möglichkeiten für die Trennung und Einstellung von im Vordergrund und im Hintergrund angezeigten visuellen Elementen sowie eine flexible Einstellung des benötigten Sichtfelds;
- (d) wenn das Produkt visuelle Bedienungsformen bietet, muss es mindestens eine Bedienungsform bieten, die keine Wahrnehmung von Farben erfordert;
- (e) wenn das Produkt auditive
  Bedienungsformen, Lautstärkeregelung
  durch den Nutzer und erweiterte
  Audiofunktionen zur Verbesserung der
  Audioklarheit bietet, muss es mindestens
  eine Bedienungsform mit erweiterten
  Audiofunktionen, darunter Klarheit und
  Lautstärke, sowie flexible Möglichkeiten
  für die Trennung und Einstellung von
  Vordergrund- und
  Hintergrundgeräuschen bieten, wenn
  Stimmen und Hintergrund als separate
  Audiostreams verfügbar sind;
- (f) Lautstärkeregelung durch die

#### Nutzer;

(g) sequenzielle Steuerung und Alternativen zur feinmotorischen Steuerung;

(h) Bedienungsformen bei begrenzter Reichweite und Kraft;

(i) Vermeidung des Auslösens fotosensitiver Anfälle.

- (f) setzt das Produkt eine manuelle Bedienung voraus, muss mindestens eine Bedienungsform zur Verfügung stehen, die Nutzern die Verwendung des Produkts mithilfe alternativer Bedienungsformen ermöglicht, die keine feinmotorische Steuerung, manuellen Fähigkeiten oder Muskelkraft in der Hand oder die Bedienung von mehr als einem Bedienelement gleichzeitig erfordern;
- (g) bei frei stehenden oder installierten Produkten müssen sich die Informations- und Bedienelemente innerhalb der Reichweite aller Nutzer befinden oder es muss allen Nutzern, darunter Nutzern, die nur begrenzt mobil sind oder über eingeschränkte Muskelkraft verfügen, möglich sein, sie in ihre Reichweite zu bringen;
- (h) wenn das Produkt visuelle Formen der Informationsvermittlung bietet, muss es mindestens eine Form der Informationsvermittlung bieten, die die Möglichkeit des Auslösens fotosensitiver Anfälle minimiert;
- (i) das Produkt muss mindestens eine Bedienungsform bieten, die allen Nutzern, darunter Nutzern mit eingeschränkter Wahrnehmung, eine einfachere Nutzung ermöglicht;
- (j) umfasst das Produkt Funktionen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit, muss es mindestens eine Bedienungsform bieten, bei der die Privatsphäre der Nutzer bei der Nutzung der Funktionen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit gewahrt wird.

# Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 3 – Abschnitt II – Spalte 1 – Titel

#### Vorschlag der Kommission

Selbstbedienungsterminals: Geldautomaten, Fahrausweisautomaten und *Check-in-Automaten* 

#### Geänderter Text

Selbstbedienungsterminals: Geldautomaten, Fahrausweisautomaten, *Check-in-Automaten* und *Zahlungsterminals* 

## Änderungsantrag 73

# Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 3 – Abschnitt II – Spalte 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

- 1. Gestaltung und Herstellung Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen *und Menschen mit altersbedingten Beeinträchtigungen*, so zu gestalten und herzustellen, dass *Folgendes barrierefrei ist*:
- (a) die Angaben zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise); diese müssen
- (i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,
- (ii) verständlich sein,
- (iii) wahrnehmbar sein,
- (iv) eine für vorhersehbare Nutzungsbedingungen angemessene Schriftgröβe haben;
- (b) die Benutzerschnittstelle (Handhabung, Regelung und Feedback, Input und Output), *die* die Anforderungen gemäß Nummer 2 erfüllen *muss*;
- (c) die Produktfunktionalität, die den

Geänderter Text

- 1. Gestaltung und Herstellung Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, so zu gestalten und herzustellen, dass die folgenden Barrierefreiheitsanforderungen eingehalten werden:
- (a) Die Angaben zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise) müssen in verschiedenen barrierefreien Formaten bereitgestellt werden und
- (i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,
- (ii) verständlich sein,
- (iii) wahrnehmbar sein,
- (iv) eine angemessene Schriftgröße und Schriftart mit ausreichendem Kontrast zwischen den Schriftzeichen und dem Hintergrund haben, damit unter vorhersehbaren Bedingungen größtmögliche Lesbarkeit gegeben ist,
- (b) die Benutzerschnittstelle (Handhabung, Regelung und Feedback, Input und Output) *muss* die Anforderungen gemäß Nummer 2 erfüllen;
- (c) die Produktfunktionalität *muss* den

Bedürfnissen von Menschen mit funktionellen Einschränkungen *entsprechen muss*, gemäß *Nummer* 2;

(d) *die Schnittstelle* mit assistiven Technologien *(Hilfsmitteln)*.

Bedürfnissen von Menschen mit funktionellen Einschränkungen gemäß **Ziffer** 2 **entsprechen**;

(d) das Produkt muss gegebenenfalls mit assistiven Hilfsmitteln und Technologien, die in der EU zur Verfügung stehen, kompatibel sein; dazu gehört Hörhilfetechnik wie Hörgeräte, Telefonspulen, Cochlea-Implantate und technische Hörhilfen.

# Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 3 – Abschnitt II – Spalte 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

# 2. *Gestaltung von* Benutzerschnittstelle und *Funktionalität*

Damit Design und Benutzerschnittstelle des Produkts gemäß Nummer 1 Buchstaben b und c barrierefrei sind, müssen sie so gestaltet werden, dass sie – soweit zutreffend – Folgendes bieten:

(a) Kommunikation und Orientierung über mehr als einen sensorischen Kanal;

2. Anforderungen an die Benutzerschnittstelle und funktionsbezogene Leistungsanforderungen

Damit Design und Benutzerschnittstelle des Produkts gemäß Nummer 1 Buchstaben b und c barrierefrei sind, müssen sie so gestaltet werden, dass sie – soweit zutreffend – Folgendes bieten:

- (a) Kommunikation und Orientierung über mehr als einen sensorischen Kanal, wobei Folgendes gilt:
- (i) Wenn das Produkt visuelle Kommunikations- und Bedienungsformen bietet, muss es mindestens eine Form der Informationsvermittlung und Bedienung bieten, die kein Sehvermögen erfordert;
- (ii) wenn das Produkt auditive Formen der Informationsvermittlung und Bedienung bietet, muss es mindestens eine Form der Informationsvermittlung und Bedienung bieten, die kein Hörvermögen erfordert;
- (b) erfordert das Produkt eine stimmliche Eingabe durch die Nutzer, muss es zusätzlich mindestens eine Bedienungsform bieten, die keine

(b) Alternativen zur Sprache für Kommunikation und Orientierung;

PE594.023v02-00 40/93 AD\1121393DE.docx

(c) *Veränderbarkeit von* Größe und Kontrast;

- (d) alternative Farbe zur Vermittlung von Information;
- (e) flexible Möglichkeiten für die Trennung und Einstellung von Vordergrund und Hintergrund einschließlich der Möglichkeit zur Verringerung von Hintergrundgeräuschen und zur Erhöhung der Schärfe;

- (f) Lautstärkeregelung durch die Nutzer;
- (g) sequenzielle Steuerung und Alternativen zur feinmotorischen Steuerung;

- stimmliche Äußerung der Nutzer erfordert;
- wenn das Produkt visuelle (c) Kommunikationsmittel und Bedienungsformen bietet, muss es mindestens eine Bedienungsform bieten, mit denen Nutzer mit eingeschränktem Sehvermögen dieses Sehvermögen besser nutzen können, auch durch Veränderbarkeit der Größe ohne Einbußen bei Inhalt oder Funktionalität und durch Veränderbarkeit von Kontrast und Helligkeit, und, wenn möglich, flexible Möglichkeiten für die Trennung und Einstellung von im Vordergrund und im Hintergrund angezeigten visuellen Elementen sowie eine flexible Einstellung des benötigten Sichtfelds;
- (d) wenn das Produkt visuelle Bedienungsformen bietet, muss es mindestens eine Bedienungsform bieten, die keine Wahrnehmung von Farben erfordert;
- (e) wenn das Produkt auditive
  Bedienungsformen, Lautstärkeregelung
  durch den Nutzer und erweiterte
  Audiofunktionen zur Verbesserung der
  Audioklarheit bietet, muss es mindestens
  eine Bedienungsform mit erweiterten
  Audiofunktionen, darunter Klarheit und
  Lautstärke, sowie flexible Möglichkeiten
  für die Trennung und Einstellung von
  Vordergrund- und
  Hintergrundgeräuschen bieten, wenn
  Stimmen und Hintergrund als separate
  Audiostreams verfügbar sind;
- (f) setzt das Produkt eine manuelle Bedienung voraus, muss mindestens eine Bedienungsform zur Verfügung stehen, die Nutzern die Verwendung des Produkts mithilfe alternativer Bedienungsformen ermöglicht, die keine feinmotorische Steuerung, manuellen Fähigkeiten oder Muskelkraft in der Hand oder die Bedienung von mehr als einem

(h) Bedienungsformen bei begrenzter Reichweite und Kraft;

(i) Vermeidung des Auslösens fotosensitiver Anfälle.

- Bedienelement gleichzeitig erfordern;
- (g) bei frei stehenden oder installierten Produkten müssen sich die Informations- und Bedienelemente innerhalb der Reichweite aller Nutzer befinden oder es muss allen Nutzern, darunter Nutzern, die nur begrenzt mobil sind oder über eingeschränkte Muskelkraft verfügen, möglich sein, sie in ihre Reichweite zu bringen;
- (h) wenn das Produkt visuelle Formen der Informationsvermittlung bietet, muss es mindestens eine Form der Informationsvermittlung bieten, die die Möglichkeit des Auslösens fotosensitiver Anfälle minimiert;
- (i) das Produkt muss mindestens eine Bedienungsform bieten, die allen Nutzern, darunter Nutzern mit eingeschränkter Wahrnehmung, eine einfachere Nutzung ermöglicht;
- (j) umfasst das Produkt Funktionen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit, muss es mindestens eine Bedienungsform bieten, bei der die Privatsphäre der Nutzer bei der Nutzung der Funktionen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit gewahrt wird;
- (k) es darf keine Aktivierung eines Barrierefreiheitsmerkmals erforderlich sein, damit das Produkt von einem Nutzer, der auf dieses Merkmal angewiesen ist, eingeschaltet werden kann;
- (l) der Nutzer wird, wenn eine zeitlich begrenzte Eingabe erforderlich ist, durch visuelle sowie taktile oder akustische Signale benachrichtigt und hat die Möglichkeit, die zulässige Zeit zu verlängern;
- (m) das Produkt, einschließlich seiner Betätigungseinrichtungen wie Tasten und Bedienelementen, ist bedienbar, bietet ausreichenden Kontrast zwischen Tasten und Bedienelementen und deren

PE594.023v02-00 42/93 AD\1121393DE.docx

#### Hintergrund und ist taktil erkennbar;

- (n) wenn Schlüssel, Scheine oder Karten ausgegeben werden, ist deren Ausrichtung taktil erkennbar, wenn die Ausrichtung für die weitere Verwendung dieser Schlüssel, Scheine oder Karten von Bedeutung ist;
- (o) wenn das Produkt biologische Merkmale des Nutzers verwendet, greift es zur Nutzeridentifikation oder zur Bedienung des Produkts nicht ausschließlich auf ein bestimmtes biologisches Merkmal zurück.

# Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 3 – Abschnitt II – Spalte 2 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

#### 2a. Unterstützende Dienstleistungen:

Soweit verfügbar, müssen bei unterstützenden Dienstleistungen (Helpdesks, Callcenter, technische Unterstützung, Relaydienste und Fortbildungsleistungen) Informationen über die Barrierefreiheit des jeweiligen Produkts und seine Kompatibilität mit assistiven Technologien bereitgestellt werden, und zwar mithilfe von Kommunikationsmitteln, die Nutzern, einschließlich Menschen mit Behinderungen, barrierefrei zugänglich sind.

# Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 4 – Abschnitt III – Spalte 2 – Buchstabe A – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare

1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare

AD\1121393DE.docx 43/93 PE594.023v02-00

Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, maximiert wird,

- (a) **muss** die **Barrierefreiheit der** zur Erbringung der Dienstleistung verwendeten Produkte gemäß Buchstabe B "Zugehörige Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang" **gewährleistet sein**;
- (b) müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden:
- (i) der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich von den Nutzern zum Generieren alternativer assistiver Formate verwenden lassen, die in unterschiedlicher Form dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,
- (ii) es werden Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten angeboten,
- (iii) die elektronischen Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen werden gemäß Buchstabe c bereitgestellt;

(c) müssen Websites auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich

- Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, maximiert wird,
- (a) **müssen** die zur Erbringung der Dienstleistung verwendeten Produkte **den Vorschriften** gemäß Buchstabe B "Zugehörige Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang" **entsprechen**;
- (b) müssen *die* Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen *in verschiedenen barrierefreien Formaten* wie folgt bereitgestellt werden:
- (i) Die Informationen werden in einem barrierefreien Internetformat und als elektronisches Offline-Dokument zur Verfügung gestellt, das verständlich, wahrnehmbar und bedienbar ist;
- (ii) der Wirtschaftsakteur führt auf und erläutert, wie die Barrierefreiheitsmerkmale der Dienstleistung zu nutzen sind und inwieweit sie mit assistiven Technologien kompatibel ist;
- (iii) die elektronischen Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen, *mobilen Anwendungen und Websites*, werden gemäß Buchstabe (c) bereitgestellt;
- (iv) sie werden auf Nachfrage hin in alternativen nichtelektronischen Formaten zur Verfügung gestellt; die alternativen nicht-elektronischen Formate können u. a. große Schrift, Braille oder leicht lesbare Schrift umfassen;
- (c) müssen Websites und mobilgerätebasierte Dienstleistungen, einschließlich der zur Erbringung der

gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

- (d) müssen barrierefreie Informationen zur Komplementarität mit assistiven Dienstleistungen (Hilfsdiensten) angeboten werden:
- (e) müssen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung vorgesehen sein, die *auf die Bedürfnisse* von Menschen mit funktionellen Einschränkungen *ausgerichtet sind*.

- Dienstleistung notwendigen mobilen Anwendungen, auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;
- (d) müssen barrierefreie Informationen zur Komplementarität mit assistiven Dienstleistungen (Hilfsdiensten) angeboten werden;
- (e) müssen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung vorgesehen sein, die *den Bedürfnissen* von Menschen mit funktionellen Einschränkungen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, entsprechen:
- (i) bei Dienstleistungen, die Zwei-Wege-Sprachkommunikation ermöglichen, muss paralleler Echtzeittext im Zuge derselben Kommunikation unterstützt werden,
- (ii) bei Dienstleistungen, die Zwei-Wege-Sprachkommunikation und eine Nutzung mit Relaydiensten ermöglichen, muss Sprach-, Echtzeittext- und/oder Videokommunikation, einzeln oder in Kombination, sowohl bei abgehenden als auch eingehenden Anrufen, unterstützt werden;
- (iii) bei Dienstleistungen, die Zwei-Wege-Sprachkommunikation und eine Nutzung mit Notrufdiensten ermöglichen, muss Sprach-, Echtzeittext- und/oder Videokommunikation, einzeln oder in Kombination, sowohl bei abgehenden als auch bei eingehenden Anrufen unterstützt

#### werden.

#### Änderungsantrag 77

## Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 4 – Abschnitt III – Spalte 2 – Buchstabe A – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

## 1a. Unterstützende Dienstleistungen

Soweit verfügbar, müssen bei unterstützenden Dienstleistungen (Helpdesks, Callcenter, technische Unterstützung, Relaydienste und Fortbildungsleistungen) Informationen über die Barrierefreiheit der jeweiligen Dienstleistung und ihre Kompatibilität mit assistiven Technologien bereitgestellt werden, und zwar mithilfe von Kommunikationsmitteln, die Nutzern mit funktionellen Einschränkungen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, barrierefrei zugänglich sind.

## Änderungsantrag 78

# Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 4 – Abschnitt III – Spalte 2 – Buchstabe B – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 1. Gestaltung und Herstellung Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten Beeinträchtigungen, so zu gestalten und herzustellen, dass Folgendes barrierefrei ist:
- (a) die Angaben zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise); diese müssen
- 1. Gestaltung und Herstellung Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, so zu gestalten und herzustellen, dass die folgenden Barrierefreiheitsanforderungen eingehalten werden:
- (a) Die Angaben zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise) müssen in verschiedenen barrierefreien Formaten bereitgestellt

PE594.023v02-00 46/93 AD\1121393DE.docx

- (i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,
- (ii) verständlich sein,
- (iii) wahrnehmbar sein,
- (iv) eine für vorhersehbare Nutzungsbedingungen angemessene Schriftgröße haben;
- (b) die Produktverpackung mit den entsprechenden Angaben (zum Öffnen, zum Schließen, zur Verwendung, zur Entsorgung);

- (c) die Anleitungen für Nutzung, Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung *des Produkts*, die folgende Anforderungen erfüllen *müssen*:
- (i) der Inhalt der Anleitung muss in Textformaten zur Verfügung stehen, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate eignen, die in unterschiedlicher Form dargestellt werden und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,
- (ii) die Gebrauchsanleitungen müssen Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten anbieten;

#### werden und

- (i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,
- (ii) verständlich sein,
- (iii) wahrnehmbar sein,
- (iv) eine angemessene Schriftgröße und Schriftart mit ausreichendem Kontrast zwischen den Schriftzeichen und dem Hintergrund haben, damit unter vorhersehbaren Bedingungen größtmögliche Lesbarkeit gegeben ist,
- (b) die Produktverpackung mit den entsprechenden Angaben (zum Öffnen, zum Schließen, zur Verwendung, zur Entsorgung) und der Angabe der Marke, der Bezeichnung und der Art des Produkts auf der Verpackung muss
- (i) den Anforderungen gemäß Buchstabe a genügen,
- (ii) einfache und präzise Nutzerinformationen darüber enthalten, welche Barrierefreiheitsmerkmale das Produkt umfasst und inwieweit es mit assistiven Technologien kompatibel ist;
- (c) die *separat bereitgestellten oder in das Produkt integrierten* Anleitungen für *seine* Nutzung, Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung *müssen* die folgende Anforderungen erfüllen:
- (i) Sie werden in einem barrierefreien Internetformat und als elektronisches Offline-Dokument zur Verfügung gestellt, das sowohl wahrnehmbar als auch bedienbar ist; und
- (ii) der Hersteller führt auf und erläutert, wie die Barrierefreiheitsmerkmale des Produkts zu nutzen sind und inwieweit es mit assistiven Technologien kompatibel ist;
- (iii) sie werden auf Nachfrage hin in alternativen nichtelektronischen

- (d) die Benutzerschnittstelle (Handhabung, Regelung und Feedback, Input und Output), *die* die Anforderungen
- (e) die Produktfunktionalität, *die* den Bedürfnissen von Menschen mit funktionellen Einschränkungen *entsprechen muss*, gemäß *Nummer* 2;

gemäß Nummer 2 erfüllen muss;

(f) *die Schnittstelle* mit assistiven Technologien *(Hilfsmitteln)*.

- Formaten zur Verfügung gestellt; die alternativen nicht-elektronischen Formate können u. a. Großdruck, Braille oder leicht lesbare Schrift umfassen;
- (c) die separat bereitgestellten oder in das Produkt integrierten Anleitungen für seine Nutzung, Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung müssen die folgende Anforderungen erfüllen:
- (d) die Benutzerschnittstelle (Handhabung, Regelung und Feedback, Input und Output) *muss* die Anforderungen gemäß Nummer 2 erfüllen;
- (e) die Produktfunktionalität *muss* den Bedürfnissen von Menschen mit funktionellen Einschränkungen gemäß *Ziffer* 2 *entsprechen*;
- (f) das Produkt muss gegebenenfalls mit assistiven Hilfsmitteln und Technologien, die in der EU zur Verfügung stehen, kompatibel sein; dazu gehört Hörhilfetechnik wie Hörgeräte, Telefonspulen, Cochlea-Implantate und technische Hörhilfen.

#### Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 4 – Abschnitt III – Spalte 2 – Buchstabe B – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. *Gestaltung von* Benutzerschnittstelle und *Funktionalität* 

Damit Design und Benutzerschnittstelle des Produkts gemäß Nummer 1 Buchstaben d und e barrierefrei sind, *müssen* sie so gestaltet *werden*, dass sie – soweit zutreffend – Folgendes bieten:

(a) Kommunikation und Orientierung über mehr als einen sensorischen Kanal:

2. Anforderungen an die Benutzerschnittstelle und funktionsbezogene Leistungsanforderungen

Damit Design und Benutzerschnittstelle des Produkts gemäß Nummer 1 Buchstaben d und e barrierefrei sind, werden sie so gestaltet, dass sie – soweit zutreffend – Folgendes bieten:

(a) Kommunikation und Orientierung über mehr als einen sensorischen Kanal, wobei Folgendes gilt:

PE594.023v02-00 48/93 AD\1121393DE.docx

- (i) wenn das Produkt visuelle Kommunikations- und Bedienungsformen bietet, muss es mindestens eine Form der Informationsvermittlung und Bedienung bieten, die kein Sehvermögen erfordert;
- (ii) wenn das Produkt auditive Formen der Informationsvermittlung und Bedienung bietet, muss es mindestens eine Form der Informationsvermittlung und Bedienung bieten, die kein Hörvermögen erfordert;
- (b) erfordert das Produkt eine stimmliche Eingabe durch die Nutzer, muss es zusätzlich mindestens eine Bedienungsform bieten, die keine stimmliche Äußerung der Nutzer erfordert;
- wenn das Produkt visuelle Kommunikationsmittel und Bedienungsformen bietet, muss es mindestens eine Bedienungsform bieten, mit denen Nutzer mit eingeschränktem Sehvermögen dieses Sehvermögen besser nutzen können, auch durch Veränderbarkeit der Größe ohne Einbußen bei Inhalt oder Funktionalität und durch Veränderbarkeit von Kontrast und Helligkeit, und, wenn möglich, flexible Möglichkeiten für die Trennung und Einstellung von im Vordergrund und im Hintergrund angezeigten visuellen Elementen sowie eine flexible Einstellung des benötigten Sichtfelds;
- (d) wenn das Produkt visuelle Bedienungsformen bietet, muss es mindestens eine Bedienungsform bieten, die keine Wahrnehmung von Farben erfordert;

- (b) Alternativen zur Sprache für Kommunikation und Orientierung;
- (c) *Veränderbarkeit von* Größe und Kontrast;

(d) alternative Farbe zur Vermittlung von Information;

- (e) flexible Möglichkeiten für die Trennung und Einstellung von Vordergrund und Hintergrund einschließlich der Möglichkeit zur Verringerung von Hintergrundgeräuschen und zur Erhöhung der Schärfe;
- (f) Lautstärkeregelung durch die Nutzer;
- (g) sequenzielle Steuerung und Alternativen zur feinmotorischen Steuerung;

(h) Bedienungsformen bei begrenzter Reichweite und Kraft;

*(i) Vermeidung* des Auslösens fotosensitiver Anfälle.

- (e) wenn das Produkt auditive
  Bedienungsformen, Lautstärkeregelung
  durch den Nutzer und erweiterte
  Audiofunktionen zur Verbesserung der
  Audioklarheit bietet, muss es mindestens
  eine Bedienungsform mit erweiterten
  Audiofunktionen, darunter Klarheit und
  Lautstärke, sowie flexible Möglichkeiten
  für die Trennung und Einstellung von
  Vordergrund- und
  Hintergrundgeräuschen bieten, wenn
  Stimmen und Hintergrund als separate
  Audiostreams verfügbar sind;
- (f) setzt das Produkt eine manuelle Bedienung voraus, muss mindestens eine Bedienungsform zur Verfügung stehen, die Nutzern die Verwendung des Produkts mithilfe alternativer Bedienungsformen ermöglicht, die keine feinmotorische Steuerung, manuellen Fähigkeiten oder Muskelkraft in der Hand oder die Bedienung von mehr als einem Bedienelement gleichzeitig erfordern;
- (g) bei frei stehenden oder installierten Produkten müssen sich die Informations- und Bedienelemente innerhalb der Reichweite aller Nutzer befinden oder es muss allen Nutzern, darunter Nutzern, die nur begrenzt mobil sind oder über eingeschränkte Muskelkraft verfügen, möglich sein, sie in ihre Reichweite zu bringen;
- (h) wenn das Produkt visuelle Formen der Informationsvermittlung bietet, muss es mindestens eine Form der Informationsvermittlung bieten, die die Möglichkeit des Auslösens fotosensitiver Anfälle minimiert.
- (i) das Produkt muss mindestens eine Bedienungsform bieten, die allen Nutzern, darunter Nutzern mit eingeschränkter Wahrnehmung, eine einfachere Nutzung ermöglicht;
- (j) umfasst das Produkt Funktionen

zur Sicherstellung der Barrierefreiheit, muss es mindestens eine Bedienungsform bieten, bei der die Privatsphäre der Nutzer bei der Nutzung der Funktionen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit gewahrt wird.

# Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 4 – Abschnitt III – Spalte 2 – Buchstabe B – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

#### 2a. Unterstützende Dienstleistungen

Soweit verfügbar, müssen bei unterstützenden Dienstleistungen (Helpdesks, Callcenter, technische Unterstützung, Relaydienste und Fortbildungsleistungen) Informationen über die Barrierefreiheit des jeweiligen Produkts und seine Kompatibilität mit assistiven Technologien bereitgestellt werden, und zwar mithilfe von Kommunikationsmitteln, die Nutzern mit funktionellen Einschränkungen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, barrierefrei zugänglich sind.

#### Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 5 - Abschnitt IV – Spalte 2 – Buchstabe A – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

- 1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, maximiert wird,
- (a) **muss** die **Barrierefreiheit der** zur Erbringung der Dienstleistung verwendeten Produkte gemäß Buchstabe B "Zugehörige

Geänderter Text

- 1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, maximiert wird,
- (a) **müssen** die zur Erbringung der Dienstleistung verwendeten Produkte **den Vorschriften** gemäß Buchstabe B

AD\1121393DE.docx 51/93 PE594.023v02-00

- Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang" *gewährleistet sein*;
- (b) müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden:
- (i) der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich von den Nutzern zum Generieren alternativer assistiver Formate verwenden lassen, die in unterschiedlicher Form dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,
- (ii) es werden Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten angeboten,
- (iii) die elektronischen Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen werden gemäß Buchstabe c bereitgestellt;
- (c) müssen Websites auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

- "Zugehörige Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang" *entsprechen*;
- (b) müssen *die* Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen *in verschiedenen barrierefreien Formaten* wie folgt bereitgestellt werden:
- (i) Die Informationen werden in einem barrierefreien Internetformat und als elektronisches Offline-Dokument zur Verfügung gestellt, das verständlich, wahrnehmbar und bedienbar ist;
- (ii) der Wirtschaftsakteur führt auf und erläutert, wie die Barrierefreiheitsmerkmale der Dienstleistung zu nutzen sind und inwieweit sie mit assistiven Technologien kompatibel ist;
- (iii) die elektronischen Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen, mobilen Anwendungen und Websites, werden gemäß Buchstabe c bereitgestellt;
- müssen Websites und (c) mobilgerätebasierte Dienstleistungen, einschließlich der zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen mobilen Anwendungen, auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

- (d) müssen barrierefreie Informationen zur Komplementarität mit assistiven Dienstleistungen (Hilfsdiensten) angeboten werden:
- (e) müssen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung vorgesehen sein, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit funktionellen Einschränkungen ausgerichtet sind.
- (d) müssen barrierefreie Informationen zur Komplementarität mit assistiven Dienstleistungen (Hilfsdiensten) angeboten werden;
- (e) müssen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung vorgesehen sein, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit funktionellen Einschränkungen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, ausgerichtet sind.

# Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 5 – Abschnitt IV – Spalte 2 – Buchstabe A – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 1a. In Absprache mit Organisationen der Nutzer, einschließlich Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, müssen die Erbringer audiovisueller Mediendienste auf der Grundlage eines fortschrittlichen und angemessenen Zeitplans die Oualität der Zugangsdienstleistungen sicherstellen; bei Dienstleistungen, die Zwei-Wege-Sprachkommunikation und eine Nutzung mit Relaydiensten ermöglichen, muss Sprach-, Echtzeittextund/oder Videokommunikation, einzeln oder in Kombination, sowohl bei abgehenden als auch eingehenden Anrufen, unterstützt werden;
- (i) die Dienstleistungserbringer müssen dafür sorgen, dass Untertitel für Gehörlose und Schwerhörige gut mit dem Video-Inhalt synchronisiert, lesbar, zutreffend und verständlich sind, sodass die akustische Information effektiv wiedergegeben wird. Dies umfasst die Festlegung von Qualitätsspezifikationen, die mindestens die zu verwendende Schriftart, Schriftgröße, den zu verwendenden Kontrast und die zu

verwendenden Farben betreffen, sowie nach Möglichkeit die Festlegung der Anforderungen, die nötig sind, damit die Nutzer die Untertitel für Gehörlose und Schwerhörige steuern können.

- (ii) Die Dienstleistungserbringer müssen dafür sorgen, dass Audiobeschreibung und gesprochene Untertitel gut mit dem entsprechenden Video-Inhalt synchronisiert sind. Dies umfasst die Festlegung von Qualitätsspezifikationen, die die Anbringung der Audio-Hilfsmittel und die Klarheit von Audiobeschreibungen und gesprochenen Untertiteln betreffen, sowie die Festlegung der Anforderungen, die nötig sind, damit die Nutzer diese Hilfsmittel steuern können.
- (iii) Die Dienstleistungserbringer müssen dafür sorgen, dass die Gebärdensprachen-Verdolmetschung zutreffend und verständlich ist, sodass die akustische Information effektiv wiedergegeben wird. Dies umfasst die Festlegung von beruflichen Anforderungen an die Gebärdendolmetscher und von Qualitätsspezifikationen dazu, wie die Verdolmetschung dargeboten wird. Soweit technisch möglich, sind Anforderungen festzulegen, damit die Nutzer die Darstellung der Verdolmetschung steuern können.

#### Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 5 – Abschnitt IV – Spalte 2 – Buchstabe A – Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Unterstützende Dienstleistungen

Soweit verfügbar, müssen bei unterstützenden Dienstleistungen (Helpdesks, Callcenter, technische Unterstützung, Relaydienste und

PE594.023v02-00 54/93 AD\1121393DE.docx

Fortbildungsleistungen) Informationen über die Barrierefreiheit der jeweiligen Dienstleistung und ihre Kompatibilität mit assistiven Technologien bereitgestellt werden, und zwar mithilfe von Kommunikationsmitteln, die Nutzern, einschließlich Menschen mit Behinderungen, barrierefrei zugänglich sind.

# Änderungsantrag 84

# Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 5 – Abschnitt IV – Spalte 2 – Buchstabe B – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

- 1. Gestaltung und Herstellung Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten Beeinträchtigungen, so zu gestalten und herzustellen, dass Folgendes barrierefrei ist:
- (a) die Angaben zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise); diese müssen
- (i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,
- (ii) verständlich sein,
- (iii) wahrnehmbar sein,
- (iv) eine für vorhersehbare Nutzungsbedingungen angemessene Schriftgröβe haben;
- (b) die Produktverpackung mit den entsprechenden Angaben (zum Öffnen, zum Schließen, zur Verwendung, zur

Geänderter Text

- 1. Gestaltung und Herstellung Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, so zu gestalten und herzustellen, dass die folgenden Barrierefreiheitsanforderungen eingehalten werden:
- (a) die Angaben zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise) müssen in verschiedenen barrierefreien Formaten bereitgestellt werden und
- (i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,
- (ii) verständlich sein,
- (iii) wahrnehmbar sein,
- (iv) eine angemessene Schriftgröße und Schriftart mit ausreichendem Kontrast zwischen den Schriftzeichen und dem Hintergrund haben, damit unter vorhersehbaren Bedingungen größtmögliche Lesbarkeit gegeben ist,
- (b) die Produktverpackung mit den entsprechenden Angaben (zum Öffnen, zum Schließen, zur Verwendung, zur

#### Entsorgung);

- (c) die Anleitungen für Nutzung, Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung *des Produkts*, die folgende Anforderungen erfüllen *müssen*:
- (i) der Inhalt der Anleitung muss in Textformaten zur Verfügung stehen, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate eignen, die in unterschiedlicher Form dargestellt werden und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,
- (ii) die Gebrauchsanleitungen müssen Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten anbieten;

- (d) die Benutzerschnittstelle (Handhabung, Regelung und Feedback, Input und Output), *die* die Anforderungen gemäß Nummer 2 erfüllen *muss*;
- (e) die Produktfunktionalität, *die* den

- Entsorgung) und der Angabe der Marke, der Bezeichnung und der Art des Produkts auf der Verpackung muss
- (i) den Anforderungen gemäß Buchstabe a genügen,
- (ii) einfache und präzise Nutzerinformationen darüber enthalten, welche Barrierefreiheitsmerkmale das Produkt umfasst und inwieweit es mit assistiven Technologien kompatibel ist;
- (c) die separat bereitgestellten oder in das Produkt integrierten Anleitungen für seine Nutzung, Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung müssen die folgende Anforderungen erfüllen:
- (i) sie werden in einem barrierefreien Internetformat und als elektronisches Offline-Dokument zur Verfügung gestellt, das sowohl wahrnehmbar als auch bedienbar ist; und
- (ii) der Hersteller führt auf und erläutert, wie die Barrierefreiheitsmerkmale des Produkts zu nutzen sind und inwieweit es mit assistiven Technologien kompatibel ist;
- (iii) die Anleitungen werden auf Verlangen in alternativen nichtelektronischen Formaten zur Verfügung gestellt; die alternativen nichtelektronischen Formate können u. a. große Schrift, Braille oder leicht lesbare Schrift umfassen;
- (c) die separat bereitgestellten oder in das Produkt integrierten Anleitungen für seine Nutzung, Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung müssen die folgende Anforderungen erfüllen:
- (d) die Benutzerschnittstelle (Handhabung, Regelung und Feedback, Input und Output) *muss* die Anforderungen gemäß Nummer 2 erfüllen;
- (e) die Produktfunktionalität *muss* den

PE594.023v02-00 56/93 AD\1121393DE.docx

Bedürfnissen von Menschen mit funktionellen Einschränkungen *entsprechen muss*, gemäß Nummer 2;

(f) die Schnittstelle mit assistiven Technologien (Hilfsmitteln). Bedürfnissen von Menschen mit funktionellen Einschränkungen gemäß Nummer 2 *entsprechen*;

(f) das Produkt muss gegebenenfalls mit assistiven Hilfsmitteln und Technologien, die in der EU zur Verfügung stehen, kompatibel sein; dazu gehört Hörhilfetechnik wie Hörgeräte, Telefonspulen, Cochlea-Implantate und technische Hörhilfen.

# Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 5 – Abschnitt IV – Spalte 2 – Buchstabe B – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. **Gestaltung von**Benutzerschnittstelle und **Funktionalität** 

Damit Design und Benutzerschnittstelle des Produkts gemäß Nummer 1 Buchstaben d und e barrierefrei sind, *müssen* sie so gestaltet *werden*, dass sie – soweit zutreffend – Folgendes bieten:

(a) Kommunikation und Orientierung über mehr als einen sensorischen Kanal;

2. Anforderungen an die Benutzerschnittstelle und funktionsbezogene Leistungsanforderungen

Damit Design und Benutzerschnittstelle des Produkts gemäß Nummer 1 Buchstaben d und e barrierefrei sind, werden sie so gestaltet, dass sie – soweit zutreffend – Folgendes bieten:

- (a) Kommunikation und Orientierung über mehr als einen sensorischen Kanal, wobei Folgendes gilt:
- (i) Wenn das Produkt visuelle Kommunikations- und Bedienungsformen bietet, muss es mindestens eine Form der Informationsvermittlung und Bedienung bieten, die kein Sehvermögen erfordert;
- (ii) wenn das Produkt auditive Formen der Informationsvermittlung und Bedienung bietet, muss es mindestens eine Form der Informationsvermittlung und Bedienung bieten, die kein Hörvermögen erfordert;
- (b) erfordert das Produkt eine stimmliche Eingabe durch die Nutzer, muss es zusätzlich mindestens eine Bedienungsform bieten, die keine

(b) Alternativen zur Sprache für Kommunikation und Orientierung;

AD\1121393DE.docx 57/93 PE594.023v02-00

(c) *Veränderbarkeit von* Größe und Kontrast;

- (d) alternative Farbe zur Vermittlung von Information;
- (e) flexible Möglichkeiten für die Trennung und Einstellung von Vordergrund und Hintergrund einschließlich der Möglichkeit zur Verringerung von Hintergrundgeräuschen und zur Erhöhung der Schärfe;

- (f) Lautstärkeregelung durch die Nutzer;
- (g) sequenzielle Steuerung und Alternativen zur feinmotorischen Steuerung;

- stimmliche Äußerung der Nutzer erfordert;
- wenn das Produkt visuelle (c) Kommunikationsmittel und Bedienungsformen bietet, muss es mindestens eine Bedienungsform bieten, mit denen Nutzer mit eingeschränktem Sehvermögen dieses Sehvermögen besser nutzen können, auch durch Veränderbarkeit der Größe ohne Einbußen bei Inhalt oder Funktionalität und durch Veränderbarkeit von Kontrast und Helligkeit, und, wenn möglich, flexible Möglichkeiten für die Trennung und Einstellung von im Vordergrund und im Hintergrund angezeigten visuellen Elementen sowie eine flexible Einstellung des benötigten Sichtfelds;
- (d) wenn das Produkt visuelle Bedienungsformen bietet, muss es mindestens eine Bedienungsform bieten, die keine Wahrnehmung von Farben erfordert;
- (e) wenn das Produkt auditive
  Bedienungsformen, Lautstärkeregelung
  durch den Nutzer und erweiterte
  Audiofunktionen zur Verbesserung der
  Audioklarheit bietet, muss es mindestens
  eine Bedienungsform mit erweiterten
  Audiofunktionen, darunter Klarheit und
  Lautstärke, sowie flexible Möglichkeiten
  für die Trennung und Einstellung von
  Vordergrund- und
  Hintergrundgeräuschen bieten, wenn
  Stimmen und Hintergrund als separate
  Audiostreams verfügbar sind;
- (f) setzt das Produkt eine manuelle Bedienung voraus, muss mindestens eine Bedienungsform zur Verfügung stehen, die Nutzern die Verwendung des Produkts mithilfe alternativer Bedienungsformen ermöglicht, die keine feinmotorische Steuerung, manuellen Fähigkeiten oder Muskelkraft in der Hand oder die Bedienung von mehr als einem

# (h) Bedienungsformen bei begrenzter Reichweite und Kraft;

- Bedienelement gleichzeitig erfordern;
- (g) bei frei stehenden oder installierten Produkten müssen sich die Informations- und Bedienelemente innerhalb der Reichweite aller Nutzer befinden oder es muss allen Nutzern, darunter Nutzern, die nur begrenzt mobil sind oder über eingeschränkte Muskelkraft verfügen, möglich sein, sie in ihre Reichweite zu bringen;
- (i) Vermeidung des Auslösens fotosensitiver Anfälle.
- (h) wenn das Produkt visuelle Formen der Informationsvermittlung bietet, muss es mindestens eine Form der Informationsvermittlung bieten, die die Möglichkeit des Auslösens fotosensitiver Anfälle minimiert;
- (i) das Produkt muss mindestens eine Bedienungsform bieten, die allen Nutzern, darunter Nutzern mit eingeschränkter Wahrnehmung, eine einfachere Nutzung ermöglicht;
- (j) umfasst das Produkt Funktionen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit, muss es mindestens eine Bedienungsform bieten, bei der die Privatsphäre der Nutzer bei der Nutzung der Funktionen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit gewahrt wird.

#### Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 5 – Abschnitt IV – Spalte 2 – Buchstabe B – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

#### 2a. Unterstützende Dienstleistungen

Soweit verfügbar, müssen bei unterstützenden Dienstleistungen (Helpdesks, Callcenter, technische Unterstützung, Relaydienste und Fortbildungsleistungen) Informationen über die Barrierefreiheit des jeweiligen Produkts und seine Kompatibilität mit assistiven Technologien bereitgestellt werden, und zwar mithilfe von

Kommunikationsmitteln, die Nutzern, einschließlich Menschen mit Behinderungen, barrierefrei zugänglich sind.

#### Änderungsantrag 87

# Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 6 – Abschnitt V – Spalte 2 – Buchstabe A – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

- 1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, maximiert wird,
- (a) müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden:
- (i) der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich von den Nutzern zum Generieren alternativer assistiver Formate verwenden lassen, die in unterschiedlicher Form dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,
- (ii) es werden Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten angeboten,
- (iii) die elektronischen Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen, werden gemäß Buchstabe b bereitgestellt;
- (b) müssen Websites auf kohärente und

Geänderter Text

- 1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, maximiert wird.
- (a) müssen *die* Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen *in verschiedenen barrierefreien Formaten* wie folgt bereitgestellt werden:
- (i) Die Informationen werden in einem barrierefreien Internetformat und als elektronisches Offline-Dokument zur Verfügung gestellt, das verständlich, wahrnehmbar und bedienbar ist;
- (ii) der Wirtschaftsakteur führt auf und erläutert, wie die Barrierefreiheitsmerkmale der Dienstleistung zu nutzen sind und inwieweit sie mit assistiven Technologien kompatibel ist;
- (iii) die elektronischen Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen, *mobilen Anwendungen und Websites*, werden gemäß Buchstabe (b) bereitgestellt;
- (b) müssen Websites *und*

PE594.023v02-00 60/93 AD\1121393DE.docx

angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

(c) müssen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung vorgesehen sein, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit funktionellen Einschränkungen ausgerichtet sind.

mobilgerätebasierte Dienstleistungen, einschließlich der zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen mobilen Anwendungen, auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

(c) müssen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung vorgesehen sein, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit funktionellen Einschränkungen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, ausgerichtet sind.

# Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 6 – Abschnitt V – Spalte 2 – Buchstabe A – Nummer 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

#### 1a. Unterstützende Dienstleistungen

Soweit verfügbar, müssen bei unterstützenden Dienstleistungen (Helpdesks, Callcenter, technische Unterstützung, Relaydienste und Fortbildungsleistungen) Informationen über die Barrierefreiheit der jeweiligen Dienstleistung und ihre Kompatibilität mit assistiven Technologien bereitgestellt werden, und zwar mithilfe von Kommunikationsmitteln, die Nutzern, einschließlich Menschen mit Behinderungen, zugänglich sind.

## Änderungsantrag 89

# Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 6 - Abschnitt V – Spalte 2 – Buchstabe B – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) müssen Websites auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

Geänderter Text

müssen Websites und (a) mobilgerätebasierte Dienstleistungen, einschließlich der zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen mobilen Anwendungen, auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

# Änderungsantrag 90

# Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 6 – Abschnitt V – Spalte 2 – Buchstabe C – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

- 1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, maximiert wird,
- (a) müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden:
- (i) der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich von den Nutzern zum Generieren

Geänderter Text

- 1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, maximiert wird,
- (a) müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen *in verschiedenen barrierefreien Formaten* wie folgt bereitgestellt werden:
- (i) Die Informationen werden in einem barrierefreien Internetformat und als elektronisches Offline-Dokument zur

PE594.023v02-00 62/93 AD\1121393DE.docx

alternativer assistiver Formate verwenden lassen, die in unterschiedlicher Form dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,

- (ii) es werden Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten angeboten,
- (iii) die elektronischen Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen, werden gemäß Buchstabe b bereitgestellt;
- (b) müssen Websites auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

Verfügung gestellt, das verständlich, wahrnehmbar und bedienbar ist;

- (ii) der Wirtschaftsakteur führt auf und erläutert, wie die Barrierefreiheitsmerkmale der Dienstleistung zu nutzen sind und inwieweit sie mit assistiven Technologien kompatibel ist;
- (iii) die elektronischen Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen, *mobilen Anwendungen und Websites*, werden gemäß Buchstabe b bereitgestellt;
- müssen Websites und (b) mobilgerätebasierte Dienstleistungen, einschließlich der zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen mobilen Anwendungen, auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

## Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 6 – Abschnitt V – Spalte 2 – Buchstabe D – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Gestaltung und Herstellung Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen,

Geänderter Text

1. Gestaltung und Herstellung Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen,

AD\1121393DE.docx 63/93 PE594.023v02-00

darunter auch Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten Beeinträchtigungen, so zu gestalten und herzustellen, dass Folgendes barrierefrei ist:

- (a) die Angaben zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise); diese müssen
- (i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,
- (ii) verständlich sein,
- (iii) wahrnehmbar sein,
- (iv) eine für vorhersehbare Nutzungsbedingungen angemessene Schriftgröße haben;
- (b) die Benutzerschnittstelle (Handhabung, Regelung und Feedback, Input und Output), *die* die Anforderungen gemäß Nummer 2 erfüllen *muss*;
- (c) die Produktfunktionalität, *die* den Bedürfnissen von Menschen mit funktionellen Einschränkungen *entsprechen muss*, gemäß *Nummer* 2;
- (d) *die Schnittstelle* mit assistiven Technologien *(Hilfsmitteln)*.

- darunter auch Menschen mit Behinderungen, so zu gestalten und herzustellen, dass die folgenden Barrierefreiheitsanforderungen eingehalten werden:
- (a) Die Angaben zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise) müssen in verschiedenen barrierefreien Formaten bereitgestellt werden und
- (i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,
- (ii) verständlich sein,
- (iii) wahrnehmbar sein,
- (iv) eine angemessene Schriftgröße und Schriftart mit ausreichendem Kontrast zwischen den Schriftzeichen und dem Hintergrund haben, damit unter vorhersehbaren Bedingungen größtmögliche Lesbarkeit gegeben ist,
- (b) die Benutzerschnittstelle (Handhabung, Regelung und Feedback, Input und Output) *muss* die Anforderungen gemäß Nummer 2 erfüllen;
- (c) die Produktfunktionalität *muss* den Bedürfnissen von Menschen mit funktionellen Einschränkungen gemäß *Ziffer* 2 *entsprechen*;
- (d) das Produkt muss gegebenenfalls mit assistiven Hilfsmitteln und Technologien, die in der EU zur Verfügung stehen, kompatibel sein; dazu gehört Hörhilfetechnik wie Hörgeräte, Telefonspulen, Cochlea-Implantate und technische Hörhilfen.

# Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt V – Spalte 2 – Buchstabe D – Nummer 1 a (neu)

#### 1a. Unterstützende Dienstleistungen

Soweit verfügbar, müssen bei unterstützenden Dienstleistungen (Helpdesks, Callcenter, technische Unterstützung, Relaydienste und Fortbildungsleistungen) Informationen über die Barrierefreiheit des jeweiligen Produkts und seine Kompatibilität mit assistiven Technologien bereitgestellt werden, und zwar mithilfe von Kommunikationsmitteln, die Nutzern mit funktionellen Einschränkungen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, barrierefrei zugänglich sind.

# Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 6 – Abschnitt V – Spalte 2 – Buchstabe D – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. *Gestaltung von* Benutzerschnittstelle und *Funktionalität* 

Damit Design und Benutzerschnittstelle des Produkts gemäß Nummer 1 Buchstaben b und c barrierefrei sind, müssen sie so gestaltet werden, dass sie – soweit zutreffend – Folgendes bieten:

(a) Kommunikation und Orientierung über mehr als einen sensorischen Kanal;

2. Anforderungen an die Benutzerschnittstelle und funktionsbezogene Leistungsanforderungen

Damit Design und Benutzerschnittstelle des Produkts gemäß Nummer 1 Buchstaben b und c barrierefrei sind, müssen sie so gestaltet werden, dass sie – soweit zutreffend – Folgendes bieten:

- (a) Kommunikation und Orientierung über mehr als einen sensorischen Kanal, wobei Folgendes gilt:
- (i) Wenn das Produkt visuelle Kommunikations- und Bedienungsformen bietet, muss es mindestens eine Form der Informationsvermittlung und Bedienung bieten, die kein Sehvermögen erfordert;
- (ii) wenn das Produkt auditive Formen der Informationsvermittlung und Bedienung bietet, muss es mindestens

- (b) Alternativen zur Sprache für Kommunikation und Orientierung;
- (c) *Veränderbarkeit von* Größe und Kontrast;

- (d) alternative Farbe zur Vermittlung von Information;
- (e) flexible Möglichkeiten für die Trennung und Einstellung von Vordergrund und Hintergrund einschließlich der Möglichkeit zur Verringerung von Hintergrundgeräuschen und zur Erhöhung der Schärfe;

- (f) Lautstärkeregelung durch die Nutzer;
- (g) sequenzielle Steuerung und

- eine Form der Informationsvermittlung und Bedienung bieten, die kein Hörvermögen erfordert;
- (b) erfordert das Produkt eine stimmliche Eingabe durch die Nutzer, muss es zusätzlich mindestens eine Bedienungsform bieten, die keine stimmliche Äußerung der Nutzer erfordert;
- wenn das Produkt visuelle (c) Kommunikationsmittel und Bedienungsformen bietet, muss es mindestens eine Bedienungsform bieten, mit denen Nutzer mit eingeschränktem Sehvermögen dieses Sehvermögen besser nutzen können, auch durch Veränderbarkeit der Größe ohne Einbußen bei Inhalt oder Funktionalität und durch Veränderbarkeit von Kontrast und Helligkeit, und, wenn möglich, flexible Möglichkeiten für die Trennung und Einstellung von im Vordergrund und im Hintergrund angezeigten visuellen Elementen sowie eine flexible Einstellung des benötigten Sichtfelds;
- (d) wenn das Produkt visuelle Bedienungsformen bietet, muss es mindestens eine Bedienungsform bieten, die keine Wahrnehmung von Farben erfordert;
- (e) wenn das Produkt auditive
  Bedienungsformen, Lautstärkeregelung
  durch den Nutzer und erweiterte
  Audiofunktionen zur Verbesserung der
  Audioklarheit bietet, muss es mindestens
  eine Bedienungsform mit erweiterten
  Audiofunktionen, darunter Klarheit und
  Lautstärke, sowie flexible Möglichkeiten
  für die Trennung und Einstellung von
  Vordergrund- und
  Hintergrundgeräuschen bieten, wenn
  Stimmen und Hintergrund als separate
  Audiostreams verfügbar sind;

(f) setzt das Produkt eine manuelle

PE594.023v02-00 66/93 AD\1121393DE.docx

Alternativen zur feinmotorischen Steuerung;

(h) Bedienungsformen bei begrenzter Reichweite und Kraft;

*(i) Vermeidung* des Auslösens fotosensitiver Anfälle.

- Bedienung voraus, muss mindestens eine Bedienungsform zur Verfügung stehen, die Nutzern die Verwendung des Produkts mithilfe alternativer Bedienungsformen ermöglicht, die keine feinmotorische Steuerung, manuellen Fähigkeiten oder Muskelkraft in der Hand oder die Bedienung von mehr als einem Bedienelement gleichzeitig erfordern;
- (g) bei frei stehenden oder installierten Produkten müssen sich die Informations- und Bedienelemente innerhalb der Reichweite aller Nutzer befinden oder es muss allen Nutzern, darunter Nutzern, die nur begrenzt mobil sind oder über eingeschränkte Muskelkraft verfügen, möglich sein, sie in ihre Reichweite zu bringen;
- (h) wenn das Produkt visuelle Formen der Informationsvermittlung bietet, muss es mindestens eine Form der Informationsvermittlung bieten, die die Möglichkeit des Auslösens fotosensitiver Anfälle minimiert;
- (i) das Produkt muss mindestens eine Bedienungsform bieten, die allen Nutzern, darunter Nutzern mit eingeschränkter Wahrnehmung, eine einfachere Nutzung ermöglicht;
- (j) umfasst das Produkt Funktionen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit, muss es mindestens eine Bedienungsform bieten, bei der die Privatsphäre der Nutzer bei der Nutzung der Funktionen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit gewahrt wird.

# Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 7 – Abschnitt VI – Spalte 1 – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bankdienstleistungen; für die Erbringung von Bankdienstleistungen verwendete

Bankdienstleistungen; für die Erbringung von Bankdienstleistungen verwendete

AD\1121393DE.docx 67/93 PE594.023v02-00

Websites; mobilgerätebasierte Bankdienstleistungen; Selbstbedienungsterminals für die Erbringung von Bankdienstleistungen, einschließlich Geldautomaten Websites; mobilgerätebasierte Bankdienstleistungen; Selbstbedienungsterminals, einschließlich Geldautomaten für die Erbringung von Bankdienstleistungen und Zahlungsterminals

#### Änderungsantrag 95

## Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 7 – Abschnitt VI – Spalte 2 – Buchstabe A – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

- 1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, maximiert wird,
- (a) **muss** die **Barrierefreiheit der** zur Erbringung der Dienstleistung verwendeten Produkte **gemäß** den **Bestimmungen von** Buchstabe D **gewährleistet sein**,
- (b) müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden:
- (i) der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich von den Nutzern zum Generieren alternativer assistiver Formate verwenden lassen, die in unterschiedlicher Form dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können.
- (ii) es werden Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten angeboten,
- (iii) die elektronischen Informationen,

- Geänderter Text
- 1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, maximiert wird,
- (a) *müssen* die zur Erbringung der Dienstleistung verwendeten Produkte den *in* Buchstabe D *enthaltenen Bestimmungen entsprechen;*
- (b) müssen *die* Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen *in verschiedenen barrierefreien Formaten* wie folgt bereitgestellt werden:
- (i) Die Informationen werden in einem barrierefreien Internetformat und als elektronisches Offline-Dokument zur Verfügung gestellt, das verständlich, wahrnehmbar und bedienbar ist;
- (ii) der Wirtschaftsakteur führt auf und erläutert, wie die Barrierefreiheitsmerkmale der Dienstleistung zu nutzen sind und inwieweit sie mit assistiven Technologien kompatibel ist;
- (iii) die elektronischen Informationen,

PE594.023v02-00 68/93 AD\1121393DE.docx

einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen werden gemäß Buchstabe c bereitgestellt;

- (c) müssen Websites auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;
- (d) müssen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung vorgesehen sein, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit funktionellen Einschränkungen ausgerichtet sind.

- einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen, *mobilen Anwendungen und Websites*, werden gemäß Buchstabe (c) bereitgestellt;
- (c) müssen Websites und mobilgerätebasierte Dienstleistungen, einschließlich der zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen mobilen Anwendungen, auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;
- (d) müssen Funktionen,
  Vorgehensweisen, Strategien und
  Verfahren sowie Änderungen der
  Dienstleistungsausführung vorgesehen
  sein, die auf die Bedürfnisse von Menschen
  mit funktionellen Einschränkungen,
  einschließlich Menschen mit
  Behinderungen, ausgerichtet sind.

## Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 7 – Abschnitt VI – Spalte 2 – Buchstabe A – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

#### 1a. Unterstützende Dienstleistungen

Soweit verfügbar, müssen bei unterstützenden Dienstleistungen (Helpdesks, Callcenter, technische Unterstützung, Relaydienste und Fortbildungsleistungen) Informationen über die Barrierefreiheit der jeweiligen Dienstleistung und ihre Kompatibilität mit

assistiven Technologien bereitgestellt werden, und zwar mithilfe von Kommunikationsmitteln, die Nutzern, einschließlich Menschen mit Behinderungen, zugänglich sind.

# Änderungsantrag 97

## Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 7 – Abschnitt VI – Spalte 2 – Buchstabe B – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) müssen Websites auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

Geänderter Text

müssen Websites und (a) mobilgerätebasierte Dienstleistungen, einschließlich der zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen mobilen Anwendungen, auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

# Änderungsantrag 98

# Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 7 – Abschnitt VI – Spalte 2 – Buchstabe C – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

- 1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, maximiert wird,
- (a) müssen Informationen über die

- Geänderter Text
- 1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, maximiert wird.
- (a) müssen *die* Informationen über die

PE594.023v02-00 70/93 AD\1121393DE.docx

Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden:

- (i) der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich von den Nutzern zum Generieren alternativer assistiver Formate verwenden lassen, die in unterschiedlicher Form dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,
- (ii) es werden Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten angeboten,
- (iii) die elektronischen Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen, werden gemäß Buchstabe b bereitgestellt;
- (b) müssen Websites auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

- Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen *in verschiedenen barrierefreien Formaten* wie folgt bereitgestellt werden:
- (i) Die Informationen werden in einem barrierefreien Internetformat und als elektronisches Offline-Dokument zur Verfügung gestellt, das verständlich, wahrnehmbar und bedienbar ist;
- (ii) der Wirtschaftsakteur führt auf und erläutert, wie die Barrierefreiheitsmerkmale der Dienstleistung zu nutzen sind und inwieweit sie mit assistiven Technologien kompatibel ist;
- (iii) die elektronischen Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen, *mobilen Anwendungen und Websites*, werden gemäß Buchstabe b bereitgestellt;
- müssen Websites und (b) mobilgerätebasierte Dienstleistungen, einschließlich der zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen mobilen Anwendungen, auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

# Änderungsantrag 99

# Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 7 – Abschnitt VI – Spalte 2 – Buchstabe D – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

- 1. Gestaltung und Herstellung Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten Beeinträchtigungen, so zu gestalten und herzustellen, dass Folgendes barrierefrei ist:
- (a) die Angaben zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise); diese müssen
- (i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,
- (ii) verständlich sein,
- (iii) wahrnehmbar sein,
- (iv) eine für vorhersehbare Nutzungsbedingungen angemessene Schriftgröβe haben;
- (b) die Benutzerschnittstelle (Handhabung, Regelung und Feedback, Input und Output), *die* die Anforderungen gemäß Nummer 2 erfüllen *muss*;
- (c) die Produktfunktionalität, *die* den Bedürfnissen von Menschen mit funktionellen Einschränkungen *entsprechen muss*, gemäß Nummer 2;
- (d) *die Schnittstelle* mit assistiven Technologien *(Hilfsmitteln)*.

Geänderter Text

- 1. Gestaltung und Herstellung Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, so zu gestalten und herzustellen, dass die folgenden Barrierefreiheitsanforderungen eingehalten werden:
- (a) die Angaben zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise) müssen in verschiedenen barrierefreien Formaten bereitgestellt werden und
- (i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,
- (ii) verständlich sein,
- (iii) wahrnehmbar sein,
- (iv) eine angemessene Schriftgröße und Schriftart mit ausreichendem Kontrast zwischen den Schriftzeichen und dem Hintergrund haben, damit unter vorhersehbaren Bedingungen größtmögliche Lesbarkeit gegeben ist,
- (b) die Benutzerschnittstelle (Handhabung, Regelung und Feedback, Input und Output) *muss* die Anforderungen gemäß Nummer 2 erfüllen;
- (c) die Produktfunktionalität *muss* den Bedürfnissen von Menschen mit funktionellen Einschränkungen gemäß Nummer 2 *entsprechen*;
- (d) das Produkt muss gegebenenfalls mit assistiven Hilfsmitteln und Technologien, die in der EU zur Verfügung stehen, kompatibel sein; dazu gehört Hörhilfetechnik wie Hörgeräte, Telefonspulen, Cochlea-Implantate und technische Hörhilfen.

PE594.023v02-00 72/93 AD\1121393DE.docx

# Änderungsantrag 100

# Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 7 – Abschnitt VI – Spalte 2 – Buchstabe D – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

### 1a. Unterstützende Dienstleistungen

Soweit verfügbar, müssen bei unterstützenden Dienstleistungen (Helpdesks, Callcenter, technische Unterstützung, Relaydienste und Fortbildungsleistungen) Informationen über die Barrierefreiheit des jeweiligen Produkts und seine Kompatibilität mit assistiven Technologien bereitgestellt werden, und zwar mithilfe von Kommunikationsmitteln, die Nutzern mit funktionellen Einschränkungen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, barrierefrei zugänglich sind.

# Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 7 – Abschnitt VI – Spalte 2 – Buchstabe D – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

# 2. *Gestaltung von* Benutzerschnittstelle und *Funktionalität*

Damit Design und Benutzerschnittstelle des Produkts gemäß Nummer 1 Buchstaben b und c barrierefrei sind, müssen sie so gestaltet werden, dass sie – soweit zutreffend – Folgendes bieten:

(a) Kommunikation und Orientierung über mehr als einen sensorischen Kanal;

2. Anforderungen an die Benutzerschnittstelle und funktionsbezogene Leistungsanforderungen

Damit Design und Benutzerschnittstelle des Produkts gemäß Nummer 1 Buchstaben b und c barrierefrei sind, müssen sie so gestaltet werden, dass sie – soweit zutreffend – Folgendes bieten:

- (a) Kommunikation und Orientierung über mehr als einen sensorischen Kanal, wobei Folgendes gilt:
- (i) Wenn das Produkt visuelle Kommunikations- und Bedienungsformen

bietet, muss es mindestens eine Form der Informationsvermittlung und Bedienung bieten, die kein Sehvermögen erfordert;

- (ii) wenn das Produkt auditive Formen der Informationsvermittlung und Bedienung bietet, muss es mindestens eine Form der Informationsvermittlung und Bedienung bieten, die kein Hörvermögen erfordert;
- (b) erfordert das Produkt eine stimmliche Eingabe durch die Nutzer, muss es zusätzlich mindestens eine Bedienungsform bieten, die keine stimmliche Äußerung der Nutzer erfordert;
- wenn das Produkt visuelle Kommunikationsmittel und Bedienungsformen bietet, muss es mindestens eine Bedienungsform bieten, mit denen Nutzer mit eingeschränktem Sehvermögen dieses Sehvermögen besser nutzen können, auch durch Veränderbarkeit der Größe ohne Einbußen bei Inhalt oder Funktionalität und durch Veränderbarkeit von Kontrast und Helligkeit, und, wenn möglich, flexible Möglichkeiten für die Trennung und Einstellung von im Vordergrund und im Hintergrund angezeigten visuellen Elementen sowie eine flexible Einstellung des benötigten Sichtfelds;
- (d) wenn das Produkt visuelle Bedienungsformen bietet, muss es mindestens eine Bedienungsform bieten, die keine Wahrnehmung von Farben erfordert;

- (b) Alternativen zur Sprache für Kommunikation und Orientierung;
- (c) *Veränderbarkeit von* Größe und Kontrast;

(d) alternative Farbe zur Vermittlung von Information;

- (e) flexible Möglichkeiten für die Trennung und Einstellung von Vordergrund und Hintergrund einschließlich der Möglichkeit zur Verringerung von Hintergrundgeräuschen und zur Erhöhung der Schärfe;
- Bedienungsformen, Lautstärkeregelung durch den Nutzer und erweiterte Audiofunktionen zur Verbesserung der Audioklarheit bietet, muss es mindestens eine Bedienungsform mit erweiterten Audiofunktionen, darunter Klarheit und Lautstärke, sowie flexible Möglichkeiten für die Trennung und Einstellung von Vordergrund- und Hintergrundgeräuschen bieten, wenn Stimmen und Hintergrund als separate Audiostreams verfügbar sind;

wenn das Produkt auditive

(e)

- (f) Lautstärkeregelung durch die Nutzer;
- (g) sequenzielle Steuerung und Alternativen zur feinmotorischen Steuerung;

(h) Bedienungsformen bei begrenzter Reichweite und Kraft;

*(i) Vermeidung* des Auslösens fotosensitiver Anfälle.

- (f) setzt das Produkt eine manuelle Bedienung voraus, muss mindestens eine Bedienungsform zur Verfügung stehen, die Nutzern die Verwendung des Produkts mithilfe alternativer Bedienungsformen ermöglicht, die keine feinmotorische Steuerung, manuellen Fähigkeiten oder Muskelkraft in der Hand oder die Bedienung von mehr als einem Bedienelement gleichzeitig erfordern;
- (g) bei frei stehenden oder installierten Produkten müssen sich die Informations- und Bedienelemente innerhalb der Reichweite aller Nutzer befinden oder es muss allen Nutzern, darunter Nutzern, die nur begrenzt mobil sind oder über eingeschränkte Muskelkraft verfügen, möglich sein, sie in ihre Reichweite zu bringen;
- (h) wenn das Produkt visuelle Formen der Informationsvermittlung bietet, muss es mindestens eine Form der Informationsvermittlung bieten, die die Möglichkeit des Auslösens fotosensitiver Anfälle minimiert;
- (i) das Produkt muss mindestens eine Bedienungsform bieten, die allen Nutzern, darunter Nutzern mit eingeschränkter Wahrnehmung, eine einfachere Nutzung ermöglicht;
- (j) umfasst das Produkt Funktionen

zur Sicherstellung der Barrierefreiheit, muss es mindestens eine Bedienungsform bieten, bei der die Privatsphäre der Nutzer bei der Nutzung der Funktionen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit gewahrt wird.

# Änderungsantrag 102

# Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 8 – Abschnitt VII – Spalte 2 – Buchstabe A – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

- 1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, maximiert wird,
- (a) **muss** die **Barrierefreiheit der** zur Erbringung der Dienstleistung verwendeten Produkte **gemäß Buchstabe** B "Produkte" **gewährleistet sein**;
- (b) müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden:
- (i) der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich von den Nutzern zum Generieren alternativer assistiver Formate verwenden lassen, die in unterschiedlicher Form dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können.
- (ii) es werden Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten angeboten,
- (iii) die elektronischen Informationen,

Geänderter Text

- 1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, maximiert wird,
- (a) *müssen* die zur Erbringung der Dienstleistung verwendeten Produkte *den in Buchstabe* B "Produkte" *enthaltenen Bestimmungen entsprechen*;
- (b) müssen *die* Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen *in verschiedenen barrierefreien Formaten* wie folgt bereitgestellt werden:
- (i) Die Informationen werden in einem barrierefreien Internetformat und als elektronisches Offline-Dokument zur Verfügung gestellt, das verständlich, wahrnehmbar und bedienbar ist;
- (ii) der Wirtschaftsakteur führt auf und erläutert, wie die Barrierefreiheitsmerkmale der Dienstleistung zu nutzen sind und inwieweit sie mit assistiven Technologien kompatibel ist;
- (iii) die elektronischen Informationen,

PE594.023v02-00 76/93 AD\1121393DE.docx

einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen werden gemäß Buchstabe c bereitgestellt;

- (c) müssen Websites auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;
- (d) müssen barrierefreie Informationen zur Komplementarität mit assistiven Dienstleistungen (Hilfsdiensten) angeboten werden:
- (e) müssen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung vorgesehen sein, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit funktionellen Einschränkungen ausgerichtet sind.

- einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen, *mobilen Anwendungen und Websites*, werden gemäß Buchstabe c bereitgestellt;
- (c) müssen Websites und mobilgerätebasierte Dienstleistungen, einschließlich der zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen mobilen Anwendungen, auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;
- (d) müssen barrierefreie Informationen zur Komplementarität mit assistiven Dienstleistungen (Hilfsdiensten) angeboten werden;
- (e) müssen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung vorgesehen sein, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit funktionellen Einschränkungen, einschlieβlich Menschen mit Behinderungen, ausgerichtet sind.

# Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 8 – Abschnitt VII – Spalte 2 – Buchstabe A – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Unterstützende Dienstleistungen

Soweit verfügbar, müssen bei unterstützenden Dienstleistungen (Helpdesks, Callcenter, technische

Unterstützung, Relaydienste und Fortbildungsleistungen) Informationen über die Barrierefreiheit der jeweiligen Dienstleistung und ihre Kompatibilität mit assistiven Technologien bereitgestellt werden, und zwar mithilfe von Kommunikationsmitteln, die Nutzern, einschließlich Menschen mit Behinderungen, barrierefrei zugänglich sind.

# Änderungsantrag 104

# Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 8 – Abschnitt VII – Spalte 2 – Buchstabe B – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

- 1. Gestaltung und Herstellung Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten Beeinträchtigungen, so zu gestalten und herzustellen, dass Folgendes barrierefrei ist:
- (a) die Angaben zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise); diese müssen
- (i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,
- (ii) verständlich sein,
- (iii) wahrnehmbar sein,
- (iv) eine für vorhersehbare Nutzungsbedingungen angemessene Schriftgröße haben;
- (b) die Produktverpackung mit den

Geänderter Text

- 1. Gestaltung und Herstellung Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, so zu gestalten und herzustellen, dass die folgenden Barrierefreiheitsanforderungen eingehalten werden:
- (a) Die Angaben zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise) müssen in verschiedenen barrierefreien Formaten bereitgestellt werden und
- (i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,
- (ii) verständlich sein,
- (iii) wahrnehmbar sein,
- (iv) eine angemessene Schriftgröße und Schriftart mit ausreichendem Kontrast zwischen den Schriftzeichen und dem Hintergrund haben, damit unter vorhersehbaren Bedingungen größtmögliche Lesbarkeit gegeben ist;
- (b) die Produktverpackung mit den

PE594.023v02-00 78/93 AD\1121393DE.docx

entsprechenden Angaben (zum Öffnen, zum Schließen, zur Verwendung, zur Entsorgung);

- (c) die Anleitungen für Nutzung, Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung *des Produkts*, die folgende Anforderungen erfüllen *müssen*:
- (i) der Inhalt der Anleitung muss in Textformaten zur Verfügung stehen, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate eignen, die in unterschiedlicher Form dargestellt werden und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,
- (ii) die Gebrauchsanleitungen müssen Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten anbieten;

(d) die Benutzerschnittstelle (Handhabung, Regelung und Feedback, Input und Output), *die* die Anforderungen gemäß Nummer 2 erfüllen *muss*;

- entsprechenden Angaben (zum Öffnen, zum Schließen, zur Verwendung, zur Entsorgung) und der Angabe der Marke, der Bezeichnung und der Art des Produkts auf der Verpackung, die
- (i) den Anforderungen gemäß Buchstabe a genügen,
- (ii) einfache und präzise Nutzerinformationen darüber enthalten, welche Barrierefreiheitsmerkmale das Produkt umfasst und inwieweit es mit assistiven Technologien kompatibel ist;
- (c) die *separat bereitgestellten oder in das Produkt integrierten* Anleitungen für *seine* Nutzung, Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung *müssen* die folgende Anforderungen erfüllen:
- (i) Sie werden in einem barrierefreien Internetformat und als elektronisches Offline-Dokument zur Verfügung gestellt, das sowohl wahrnehmbar als auch bedienbar ist; und
- (ii) der Hersteller führt auf und erläutert, wie die Barrierefreiheitsmerkmale des Produkts zu nutzen sind und inwieweit es mit assistiven Technologien kompatibel ist;
- (iii) sie werden auf Nachfrage hin in alternativen nichtelektronischen Formaten zur Verfügung gestellt; die alternativen nicht-elektronischen Formate können u. a. Großdruck, Braille oder leicht lesbare Schrift umfassen;
- (c) die separat bereitgestellten oder in das Produkt integrierten Anleitungen für seine Nutzung, Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung müssen die folgende Anforderungen erfüllen:
- (d) die Benutzerschnittstelle (Handhabung, Regelung und Feedback, Input und Output) *muss* die Anforderungen gemäß Nummer 2 erfüllen;

- (e) die Produktfunktionalität, *die* den Bedürfnissen von Menschen mit funktionellen Einschränkungen *entsprechen muss*, gemäß *Nummer* 2;
- (f) die Schnittstelle mit assistiven Technologien (Hilfsmitteln).
- (e) die Produktfunktionalität *muss* den Bedürfnissen von Menschen mit funktionellen Einschränkungen gemäß *Ziffer* 2 *entsprechen*;
- (f) das Produkt muss gegebenenfalls mit assistiven Hilfsmitteln und Technologien, die in der EU zur Verfügung stehen, kompatibel sein; dazu gehört Hörhilfetechnik wie Hörgeräte, Telefonspulen, Cochlea-Implantate und technische Hörhilfen.

# Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 8 – Abschnitt VII – Spalte 2 – Buchstabe B – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Unterstützende Dienstleistungen

Soweit verfügbar, müssen bei unterstützenden Dienstleistungen (Helpdesks, Callcenter, technische Unterstützung, Relaydienste und Fortbildungsleistungen) Informationen über die Barrierefreiheit des jeweiligen Produkts und seine Kompatibilität mit assistiven Technologien bereitgestellt werden, und zwar mithilfe von Kommunikationsmitteln, die Nutzern, einschließlich Menschen mit Behinderungen, barrierefrei zugänglich sind.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 8 – Abschnitt VII – Spalte 2 – Buchstabe B – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. **Gestaltung von**Benutzerschnittstelle und **Funktionalität** 

2. Anforderungen an die Benutzerschnittstelle und funktionsbezogene Leistungsanforderungen

PE594.023v02-00 80/93 AD\1121393DE.docx

Damit Design und Benutzerschnittstelle des Produkts gemäß Nummer 1 Buchstaben d und e barrierefrei sind, *müssen* sie so gestaltet *werden*, dass sie – soweit zutreffend – Folgendes bieten:

(a) Kommunikation und Orientierung über mehr als einen sensorischen Kanal;

- (b) Alternativen zur Sprache für Kommunikation und Orientierung;
- (c) *Veränderbarkeit von* Größe und Kontrast;

(d) alternative Farbe zur Vermittlung von Information;

- Damit Design und Benutzerschnittstelle des Produkts gemäß Nummer 1 Buchstaben d und e barrierefrei sind, werden sie so gestaltet, dass sie – soweit zutreffend – Folgendes bieten:
- (a) Kommunikation und Orientierung über mehr als einen sensorischen Kanal, wobei Folgendes gilt:
- (i) Wenn das Produkt visuelle Kommunikations- und Bedienungsformen bietet, muss es mindestens eine Form der Informationsvermittlung und Bedienung bieten, die kein Sehvermögen erfordert;
- (ii) wenn das Produkt auditive Formen der Informationsvermittlung und Bedienung bietet, muss es mindestens eine Form der Informationsvermittlung und Bedienung bieten, die kein Hörvermögen erfordert;
- (b) erfordert das Produkt eine stimmliche Eingabe durch die Nutzer, muss es zusätzlich mindestens eine Bedienungsform bieten, die keine stimmliche Äußerung der Nutzer erfordert;
- (c) wenn das Produkt visuelle Kommunikationsmittel und Bedienungsformen bietet, muss es mindestens eine Bedienungsform bieten, mit denen Nutzer mit eingeschränktem Sehvermögen dieses Sehvermögen besser nutzen können, auch durch Veränderbarkeit der Größe ohne Einbußen bei Inhalt oder Funktionalität und durch Veränderbarkeit von Kontrast und Helligkeit, und, wenn möglich, flexible Möglichkeiten für die Trennung und Einstellung von im Vordergrund und im Hintergrund angezeigten visuellen Elementen sowie eine flexible Einstellung des benötigten Sichtfelds;
- (d) wenn das Produkt visuelle Bedienungsformen bietet, muss es mindestens eine Bedienungsform bieten, die keine Wahrnehmung von Farben erfordert;

- (e) flexible Möglichkeiten für die Trennung und Einstellung von Vordergrund und Hintergrund einschließlich der Möglichkeit zur Verringerung von Hintergrundgeräuschen und zur Erhöhung der Schärfe;
  - eine Bedienungsform mit erweiterten
    Audiofunktionen, darunter Klarheit und
    Lautstärke, sowie flexible Möglichkeiten
    für die Trennung und Einstellung von
    Vordergrund- und
    Hintergrundgeräuschen bieten, wenn
    Stimmen und Hintergrund als separate
    Audiostreams verfügbar sind;

(e)

- (f) Lautstärkeregelung durch die Nutzer;
- (g) sequenzielle Steuerung und Alternativen zur feinmotorischen Steuerung;

(h) Bedienungsformen bei begrenzter Reichweite und Kraft;

*(i) Vermeidung* des Auslösens fotosensitiver Anfälle.

(f) setzt das Produkt eine manuelle Bedienung voraus, muss mindestens eine Bedienungsform zur Verfügung stehen, die Nutzern die Verwendung des Produkts mithilfe alternativer Bedienungsformen ermöglicht, die keine feinmotorische Steuerung, manuellen Fähigkeiten oder Muskelkraft in der Hand oder die Bedienung von mehr als einem Bedienelement gleichzeitig erfordern;

wenn das Produkt auditive

Bedienungsformen, Lautstärkeregelung

Audiofunktionen zur Verbesserung der

Audioklarheit bietet, muss es mindestens

durch den Nutzer und erweiterte

- (g) bei frei stehenden oder installierten Produkten müssen sich die Informations- und Bedienelemente innerhalb der Reichweite aller Nutzer befinden oder es muss allen Nutzern, darunter Nutzern, die nur begrenzt mobil sind oder über eingeschränkte Muskelkraft verfügen, möglich sein, sie in ihre Reichweite zu bringen;
- (h) wenn das Produkt visuelle Formen der Informationsvermittlung bietet, muss es mindestens eine Form der Informationsvermittlung bieten, die die Möglichkeit des Auslösens fotosensitiver Anfälle minimiert;
- (i) das Produkt muss mindestens eine Bedienungsform bieten, die allen Nutzern, darunter Nutzern mit eingeschränkter Wahrnehmung, eine einfachere Nutzung ermöglicht;
- (j) umfasst das Produkt Funktionen

zur Sicherstellung der Barrierefreiheit, muss es mindestens eine Bedienungsform bieten, bei der die Privatsphäre der Nutzer bei der Nutzung der Funktionen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit gewahrt wird.

# Änderungsantrag 107

# Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 9 – Abschnitt VIII – Spalte 2 – Buchstabe A – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

- 1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, maximiert wird,
- (a) müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden:
- (i) der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich von den Nutzern zum Generieren alternativer assistiver Formate verwenden lassen, die in unterschiedlicher Form dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,
- (ii) es werden Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten angeboten,
- (iii) die elektronischen Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen, werden gemäß Buchstabe b bereitgestellt;

Geänderter Text

- 1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, maximiert wird,
- (a) müssen *die* Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen *in verschiedenen barrierefreien Formaten* wie folgt bereitgestellt werden:
- (i) Die Informationen werden in einem barrierefreien Internetformat und als elektronisches Offline-Dokument zur Verfügung gestellt, das verständlich, wahrnehmbar und bedienbar ist;
- (ii) der Wirtschaftsakteur führt auf und erläutert, wie die Barrierefreiheitsmerkmale der Dienstleistung zu nutzen sind und inwieweit sie mit assistiven Technologien kompatibel ist;
- (iii) die elektronischen Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen, *mobilen Anwendungen und Websites*, werden gemäß Buchstabe b

(b) müssen Websites auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert:

#### bereitgestellt;

müssen Websites und mobilgerätebasierte Dienstleistungen, einschließlich der zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen mobilen Anwendungen, auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

# Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Reihe 9 – Abschnitt VIII – Spalte 2 – Buchstabe A – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Unterstützende Dienstleistungen: Soweit verfügbar, müssen bei unterstützenden Dienstleistungen (Helpdesks, Callcenter, technische Unterstützung, Relaydienste und Fortbildungsleistungen) Informationen über die Barrierefreiheit der jeweiligen Dienstleistung und ihre Kompatibilität mit assistiven Technologien bereitgestellt werden, und zwar mithilfe von Kommunikationsmitteln, die Nutzern mit funktionellen Einschränkungen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, barrierefrei zugänglich sind.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt IX – Teil A – Nummer 1

PE594.023v02-00 84/93 AD\1121393DE.docx

#### Vorschlag der Kommission

- 1. Gestaltung und Herstellung Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten Beeinträchtigungen, so zu gestalten und herzustellen, dass Folgendes barrierefrei ist:
- (a) die Angaben zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise); diese müssen
- (i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,
- (ii) verständlich sein,
- (iii) wahrnehmbar sein,
- (iv) eine für vorhersehbare Nutzungsbedingungen angemessene Schriftgröβe haben;
- (b) die Produktverpackung mit den entsprechenden Angaben (zum Öffnen, zum Schließen, zur Verwendung, zur Entsorgung);

(c) die Anleitungen für Nutzung, Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung *des Produkts*, die folgende Anforderungen erfüllen *müssen*:

#### Geänderter Text

- 1. Gestaltung und Herstellung Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, so zu gestalten und herzustellen, dass die folgenden Barrierefreiheitsanforderungen eingehalten werden:
- (a) Die Angaben zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise) müssen in verschiedenen barrierefreien Formaten bereitgestellt werden und
- (i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,
- (ii) verständlich sein,
- (iii) wahrnehmbar sein,
- (iv) eine angemessene Schriftgröße und Schriftart mit ausreichendem Kontrast zwischen den Schriftzeichen und dem Hintergrund haben, damit unter vorhersehbaren Bedingungen größtmögliche Lesbarkeit gegeben ist,
- (b) die Produktverpackung mit den entsprechenden Angaben (zum Öffnen, zum Schließen, zur Verwendung, zur Entsorgung) und der Angabe der Marke, der Bezeichnung und der Art des Produkts auf der Verpackung muss
- (i) den Anforderungen gemäß Nummer 1 Buchstabe a genügen,
- (ii) einfache und präzise Nutzerinformationen darüber enthalten, welche Barrierefreiheitsmerkmale das Produkt umfasst und inwieweit es mit assistiven Technologien kompatibel ist;
- (c) die separat bereitgestellten oder in das Produkt integrierten Anleitungen für seine Nutzung, Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung müssen die

- (i) der Inhalt der Anleitung muss in Textformaten zur Verfügung stehen, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate eignen, die in unterschiedlicher Form dargestellt werden und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,
- (ii) die Gebrauchsanleitungen müssen Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten anbieten:

- (d) die Benutzerschnittstelle (Handhabung, Regelung und Feedback, Input und Output), *die* die Anforderungen gemäß Nummer 2 erfüllen *muss*;
- (e) die Produktfunktionalität, *die* den Bedürfnissen von Menschen mit funktionellen Einschränkungen *entsprechen muss*, gemäß *Nummer* 2;
- (f) *die Schnittstelle* mit assistiven Technologien *(Hilfsmitteln)*.

- folgende Anforderungen erfüllen:
- (i) Sie werden in einem barrierefreien Internetformat und als elektronisches Offline-Dokument zur Verfügung gestellt, das sowohl wahrnehmbar als auch bedienbar ist; und
- (ii) der Hersteller führt auf und erläutert, wie die Barrierefreiheitsmerkmale des Produkts zu nutzen sind und inwieweit es mit assistiven Technologien kompatibel ist;
- (iii) sie werden auf Nachfrage hin in alternativen nichtelektronischen Formaten zur Verfügung gestellt; die alternativen nicht-elektronischen Formate können u. a. große Schrift, Braille oder leicht lesbare Schrift umfassen;
- (c) die separat bereitgestellten oder in das Produkt integrierten Anleitungen für seine Nutzung, Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung müssen die folgende Anforderungen erfüllen:
- (d) die Benutzerschnittstelle (Handhabung, Regelung und Feedback, Input und Output) *muss* die Anforderungen gemäß Nummer 2 erfüllen;
- (e) die Produktfunktionalität *muss* den Bedürfnissen von Menschen mit funktionellen Einschränkungen gemäß *Ziffer* 2 *entsprechen*;
- (f) das Produkt muss gegebenenfalls mit assistiven Hilfsmitteln und Technologien, die in der EU zur Verfügung stehen, kompatibel sein; dazu gehört Hörhilfetechnik wie Hörgeräte, Telefonspulen, Cochlea-Implantate und technische Hörhilfen.

#### Änderungsantrag 110

# Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt IX – Teil A – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

# 2. *Gestaltung von* Benutzerschnittstelle und *Funktionalität*

Damit Design und Benutzerschnittstelle des Produkts gemäß Nummer 1 Buchstaben d und e barrierefrei sind, *müssen* sie so gestaltet *werden*, dass sie – soweit zutreffend – Folgendes bieten:

(a) Kommunikation und Orientierung über mehr als einen sensorischen Kanal;

- (b) Alternativen zur Sprache für Kommunikation und Orientierung;
- (c) *Veränderbarkeit von* Größe und Kontrast;

2. Anforderungen an die Benutzerschnittstelle und funktionsbezogene Leistungsanforderungen

Damit Design und Benutzerschnittstelle des Produkts gemäß Nummer 1 Buchstaben d und e barrierefrei sind, werden sie so gestaltet, dass sie – soweit zutreffend – Folgendes bieten:

- (a) Kommunikation und Orientierung über mehr als einen sensorischen Kanal, wobei Folgendes gilt:
- (i) Wenn das Produkt visuelle Kommunikations- und Bedienungsformen bietet, muss es mindestens eine Form der Informationsvermittlung und Bedienung bieten, die kein Sehvermögen erfordert;
- (ii) wenn das Produkt auditive Formen der Informationsvermittlung und Bedienung bietet, muss es mindestens eine Form der Informationsvermittlung und Bedienung bieten, die kein Hörvermögen erfordert;
- (b) erfordert das Produkt eine stimmliche Eingabe durch die Nutzer, muss es zusätzlich mindestens eine Bedienungsform bieten, die keine stimmliche Äußerung der Nutzer erfordert;
- (c) wenn das Produkt visuelle Kommunikationsmittel und Bedienungsformen bietet, muss es mindestens eine Bedienungsform bieten, mit denen Nutzer mit eingeschränktem Sehvermögen dieses Sehvermögen besser nutzen können, auch durch Veränderbarkeit der Größe ohne Einbußen bei Inhalt oder Funktionalität und durch Veränderbarkeit von Kontrast und Helligkeit, und, wenn möglich, flexible Möglichkeiten für die Trennung

- (d) alternative Farbe zur Vermittlung von Information;
- (e) flexible Möglichkeiten für die Trennung und Einstellung von Vordergrund und Hintergrund einschließlich der Möglichkeit zur Verringerung von Hintergrundgeräuschen und zur Erhöhung der Schärfe;

- (f) Lautstärkeregelung durch die Nutzer;
- (g) sequenzielle Steuerung und Alternativen zur feinmotorischen Steuerung;

(h) Bedienungsformen bei begrenzter Reichweite und Kraft;

(i) Vermeidung des Auslösens fotosensitiver Anfälle.

- und Einstellung von im Vordergrund und im Hintergrund angezeigten visuellen Elementen sowie eine flexible Einstellung des benötigten Sichtfelds;
- (d) wenn das Produkt visuelle Bedienungsformen bietet, muss es mindestens eine Bedienungsform bieten, die keine Wahrnehmung von Farben erfordert;
- (e) wenn das Produkt auditive
  Bedienungsformen, Lautstärkeregelung
  durch den Nutzer und erweiterte
  Audiofunktionen zur Verbesserung der
  Audioklarheit bietet, muss es mindestens
  eine Bedienungsform mit erweiterten
  Audiofunktionen, darunter Klarheit und
  Lautstärke, sowie flexible Möglichkeiten
  für die Trennung und Einstellung von
  Vordergrund- und
  Hintergrundgeräuschen bieten, wenn
  Stimmen und Hintergrund als separate
  Audiostreams verfügbar sind;
- (f) setzt das Produkt eine manuelle Bedienung voraus, muss mindestens eine Bedienungsform zur Verfügung stehen, die Nutzern die Verwendung des Produkts mithilfe alternativer Bedienungsformen ermöglicht, die keine feinmotorische Steuerung, manuellen Fähigkeiten oder Muskelkraft in der Hand oder die Bedienung von mehr als einem Bedienelement gleichzeitig erfordern;
- (g) bei frei stehenden oder installierten Produkten müssen sich die Informations- und Bedienelemente innerhalb der Reichweite aller Nutzer befinden oder es muss allen Nutzern, darunter Nutzern, die nur begrenzt mobil sind oder über eingeschränkte Muskelkraft verfügen, möglich sein, sie in ihre Reichweite zu bringen;
- (h) wenn das Produkt visuelle Formen der Informationsvermittlung bietet, muss es mindestens eine Form der

PE594.023v02-00 88/93 AD\1121393DE.docx

Informationsvermittlung bieten, die die Möglichkeit des Auslösens fotosensitiver Anfälle minimiert;

- (i) das Produkt muss mindestens eine Bedienungsform bieten, die allen Nutzern, darunter Nutzern mit eingeschränkter Wahrnehmung, eine einfachere Nutzung ermöglicht;
- (j) umfasst das Produkt Funktionen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit, muss es mindestens eine Bedienungsform bieten, bei der die Privatsphäre der Nutzer bei der Nutzung der Funktionen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit gewahrt wird.

#### Änderungsantrag 111

# Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt IX – Teil B – Nummer 1

#### Vorschlag der Kommission

- 1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, maximiert wird,
- (a) muss die bauliche Umwelt, in der die Dienstleistung erbracht wird, einschließlich der Verkehrsinfrastruktur, gemäß Teil C barrierefrei sein, unbeschadet nationaler und unionsrechtlicher Vorschriften zum Schutz nationaler Kulturgüter von künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert;
- (b) müssen die Anlagen einschließlich der Fahrzeuge sowie der Ausrüstung, die für die Erbringung der Dienstleistung benötigt werden, barrierefrei sein:
- (i) die Gestaltung der baulichenUmwelt, muss die Anforderungen von TeilC in Bezug auf Einstieg, Ausstieg,Fortbewegung und Nutzung erfüllen,

#### Geänderter Text

- 1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, maximiert wird,
- (a) muss die bauliche Umwelt, in der die Dienstleistung erbracht wird, einschließlich der Verkehrsinfrastruktur, gemäß Teil C barrierefrei sein, unbeschadet nationaler und unionsrechtlicher Vorschriften zum Schutz nationaler Kulturgüter von künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert;
- (b) müssen die Anlagen einschließlich der Fahrzeuge sowie der Ausrüstung, die für die Erbringung der Dienstleistung benötigt werden, barrierefrei sein:
- (i) die Gestaltung der baulichen Umwelt, muss die Anforderungen von Teil C in Bezug auf Einstieg, Ausstieg, Fortbewegung und Nutzung erfüllen,

- (ii) Informationen müssen in unterschiedlicher Form und für die Wahrnehmung über mehr als einen sensorischen Kanal bereitgestellt werden,
- (iii) es müssen Alternativen zu visuellen Nicht-Text-Inhalten bereitgestellt werden;
- (c) muss die Barrierefreiheit der zur Erbringung der Dienstleistung verwendeten Produkte gemäß den Bestimmungen von Teil A gewährleistet sein;
- (d) müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden:
- (i) der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich von den Nutzern zum Generieren alternativer assistiver Formate verwenden lassen, die in unterschiedlicher Form dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,
- (ii) es werden Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten angeboten,
- (iii) die elektronischen Informationen, einschließlich der *zugehörigen Online-Anwendungen, die* für die Erbringung der Dienstleistung *erforderlich sind*, werden gemäß Buchstabe e *erbracht*;
- (e) müssen Websites auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit

- (ii) Informationen müssen in unterschiedlicher Form und für die Wahrnehmung über mehr als einen sensorischen Kanal bereitgestellt werden,
- (iii) es müssen Alternativen zu visuellen Nicht-Text-Inhalten bereitgestellt werden;
- (c) *müssen* die zur Erbringung der Dienstleistung verwendeten Produkte den Bestimmungen von Teil A *entsprechen*;
- (d) müssen *die* Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen *in digitalen und barrierefreien Formaten* wie folgt bereitgestellt werden:
- (i) Die Informationen werden in einem barrierefreien Internetformat und als elektronisches Offline-Dokument zur Verfügung gestellt, das verständlich, wahrnehmbar und bedienbar ist;
- (ii) der Wirtschaftsakteur führt auf und erläutert, wie die Barrierefreiheitsmerkmale der Dienstleistung zu nutzen sind und inwieweit sie mit assistiven Technologien kompatibel ist;
- (iii) die elektronischen Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung *erforderlichen Online-Anwendungen, mobilen Anwendungen und Websites*, werden gemäß Buchstabe e *bereitgestellt*;
- (e) müssen Websites und die zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen Online-Anwendungen auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien

PE594.023v02-00 90/93 AD\1121393DE.docx

verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

- (f) müssen barrierefreie Informationen zur Komplementarität mit assistiven Dienstleistungen (Hilfsdiensten) angeboten werden:
- (g) müssen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung vorgesehen sein, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit funktionellen Einschränkungen ausgerichtet sind.
- elektronischen Alternative, und auf eine *robuste* Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert.
- (f) müssen barrierefreie Informationen zur Komplementarität mit assistiven Dienstleistungen (Hilfsdiensten) angeboten werden;
- (g) müssen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung vorgesehen sein, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit funktionellen Einschränkungen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, ausgerichtet sind.

# Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt IX – Teil C – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 1a. Es gelten die folgenden Mindestzahlen an barrierefreien Zimmern pro Einrichtung:
- (a) ein barrierefreies Zimmer in Einrichtungen mit insgesamt unter 20 Zimmern,
- (b) zwei barrierefreie Zimmer in Einrichtungen mit über 20 und unter 50 Zimmern,
- (c) jeweils ein zusätzliches barrierefreies Zimmer pro weitere 50 Zimmer.

# **VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES**

Titel	Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2015)0615 - C8-0387/2015 - 2015/0278(COD)			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 18.1.2016			
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 18.1.2016			
Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	15.12.2016			
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Ádám Kósa 8.6.2016			
Prüfung im Ausschuss	1.9.2016	26.9.2016	5.12.2016	28.2.2017
Datum der Annahme	3.4.2017			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	46 0 3		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Laura Agea, Brando Benifei, Mara Bizzotto, Vilija Blinkevičiūtė, Enrique Calvet Chambon, Martina Dlabajová, Lampros Fountoulis, Elena Gentile, Marian Harkin, Danuta Jazłowiecka, Agnes Jongerius, Jan Keller, Ádám Kósa, Kostadinka Kuneva, Jérôme Lavrilleux, Jeroen Lenaers, Verónica Lope Fontagné, Thomas Mann, Dominique Martin, Anthea McIntyre, Joëlle Mélin, Emilian Pavel, João Pimenta Lopes, Georgi Pirinski, Marek Plura, Terry Reintke, Sofia Ribeiro, Robert Rochefort, Maria João Rodrigues, Claude Rolin, Sven Schulze, Jutta Steinruck, Romana Tome, Yana Toom, Marita Ulvskog, Renate Weber, Tatjana Ždanoka, Jana Žitňanská			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Georges Bach, Elmar Brok, Karima Delli, Tania González Peñas, Sergio Gutiérrez Prieto, Evelyn Regner, Joachim Schuster, Helga Stevens, Tom Vandenkendelaere			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Françoise Grossetête, Andrejs Mamikins			

# NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

46	+
ALDE	Enrique Calvet Chambon, Martina Dlabajová, Marian Harkin, Robert Rochefort, Yana Toom, Renate Weber
ECR	Anthea McIntyre, Helga Stevens, Jana Žitňanská
EFDD	Laura Agea
ЕРР	Georges Bach, Elmar Brok, Françoise Grossetête, Danuta Jazłowiecka, Ádám Kósa, Jérôme Lavrilleux, Jeroen Lenaers, Verónica Lope Fontagné, Thomas Mann, Marek Plura, Sofia Ribeiro, Claude Rolin, Sven Schulze, Romana Tomc, Tom Vandenkendelaere
Green/EFA	Karima Delli, Terry Reintke, Tatjana Ždanoka
GUE/NGL	Tania González Peñas, Kostadinka Kuneva, João Pimenta Lopes
NI	Lampros Fountoulis
S&D	Brando Benifei, Vilija Blinkevičiūtė, Elena Gentile, Sergio Gutiérrez Prieto, Agnes Jongerius, Jan Keller, Andrejs Mamikins, Emilian Pavel, Georgi Pirinski, Evelyn Regner, Maria João Rodrigues, Joachim Schuster, Jutta Steinruck, Marita Ulvskog

0	-

3	0
ENF	Mara Bizzotto, Dominique Martin, Joëlle Mélin

# Erläuterungen:

+ : dafür- : dagegen0 : Enthaltung